

Wohn- und Betreuungsvertrag für vollstationäre Pflegeeinrichtungen

zwischen KV Arbeiterwohlfahrt Hof Stadt e.V. (Träger der Einrichtung)
Beethovenstrasse 1, 95032 Hof

Name der Einrichtung	Wohnen und Pflegen MichaelisHof
Straße	Enoch-Widman-Strasse 4
Postleitzahl und Ort	95028 Hof
Telefon:	09281 / 84022 - 0
Fax:	09281 / 84022 - 99

vertreten durch die Einrichtungleitung Herrn Marco Scholz

im folgenden "Einrichtung" genannt,

und Frau / Herrn

geboren am

bisherige Anschrift

ggf.: vertreten durch die / den Bevollmächtigte/n Frau / Herrn:
ausgewiesen durch schriftliche / notarielle Vollmacht vom

vertreten durch ihre / seine rechtliche Betreuerin bzw. ihren / seinen rechtlichen Betreuer Frau /
Herrn / Verein

im folgenden "Bewohnerin / Bewohner" genannt

Vorbemerkung:

Dieser Vertrag wird auf der Grundlage der schriftlichen Informationen geschlossen, die der Bewohnerin / dem Bewohner (Verbraucher im Sinn des § 3 WBG) vom Träger der Einrichtung (Unternehmer im Sinn des § 3 WBG) vor Vertragsschluss übermittelt worden sind.

- Da aus tatsächlichen Gründen vor dem Einzug keine Möglichkeit zur Überlassung der schriftlichen Informationen an die Bewohnerin / den Bewohner bestand, werden diese Informationen hiermit vor Abschluss des Vertrages ausgehändigt und mündlich erläutert.
- Die Bewohnerin / Der Bewohner bzw. die für sie / ihn beim Vertragsschluss handelnde Vertretungsperson erklärt ausdrücklich, dass ihr / ihm diese Informationen vor Unterzeichnung des Vertrages überlassen wurden, dass Gelegenheit zum Prüfen der Informationen und zum Stellen von Fragen dazu bestand und dass gestellte Fragen beantwortet wurden.
- Die Bewohnerin / Der Bewohner wurde im Rahmen der vorvertraglichen Information auch darauf hingewiesen, dass sie / er eine Patientenverfügung verfassen bzw. ihre / seine Patientenverfügung bei der Einrichtung hinterlegen kann. Die Übergabe der Patientenverfügung wird gegebenenfalls von der Einrichtungsleitung schriftlich bestätigt (vgl. Anlage ...).

Zusätzlicher Hinweis:

Die starke Zunahme der Menschen in unserem Hause, die in der ärztlichen Beurteilung vor Heimaufnahme eine beginnende Demenz beschrieben haben verpflichtet uns Sie auf folgendes hinzuweisen.

Unser Haus ist keine geschlossenes Haus, alle Türen lassen sich öffnen.

Natürlich setzen wir auch die sogenannten Armbänder bei Senioren ein die sich etwas orientierungslos zeigen.

Sobald sie den Haupteingang passieren, geht ein Funkalarm zu den Betreuungskräften.

Das allein schützt keinen Senior vor einer ernsthaften Verletzung, manch ein Senior hat sich das Armband auch selbst entfernt..

Wir bekommen auch oft die Schilderung der Angehörigen: *Nein, der Vater oder die Mutter sind noch nie weggelaufen ...*

Das ist sicherlich richtig beobachtet, bezieht sich aber auf das Leben im häuslichen Umfeld. Dort ist ihnen die Umgebung vertraut, warum soll der alte Mensch von dort weggehen.

Bei uns ist alles neu und diesen Zustand reflektieren auch demenziell erkrankte Menschen sehr schnell, sie wollen nach Hause oder suchen den Partner oder wollen einkaufen usw.

Vorwürfe an das Pflegepersonal wie: *Wir haben die Mutter / Vater gebracht und haben gedacht ihr passt auf, wie kann denn sowas passieren usw.* helfen hier nicht weiter.

Bitte unterstützen Sie uns bei allen täglichen Bemühungen, notfalls muss ein Umzug in ein Pflegeheim mit geschlossener beschützender Abteilung vorgenommen werden,.

§ 1 Vertragsbeginn, Vertragsdauer

- (1) Der Vertrag beginnt am und wird auf unbestimmte Dauer geschlossen.
- (2) Der Vertrag beginnt am und wird auf die Zeit von Monaten / Jahren geschlossen / ist bis befristet.
- (3) Frau / Herr wird ab / ist seit in der Einrichtung aufgenommen. Mit diesem Tag beginnt das Wohn- und Betreuungsvertragsverhältnis zwischen der Bewohnerin / dem Bewohner und dem Träger der Einrichtung.
- (4) Ist der Zeitpunkt des tatsächlichen Einzuges ein späterer als der des Vertragsbeginns, gilt § 19 Abs. 2 entsprechend.

§ 2 Rechtliche Vertragsgrundlagen

- (1) Die Einrichtung ist auf Grund Übergangsregelung bei Einführung der Pflegeversicherung (Bestandsschutz) gemäß § 72 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) zur Erbringung vollstationärer Pflegeleistungen zugelassen.
- (2) Der Inhalt des Versorgungsvertrages, die Bestimmungen der Entgeltvereinbarungen mit den Leistungs- und Qualitätsmerkmalen, sowie die Regelungen des Rahmenvertrages nach § 75 Abs. 2 SGB XI in der jeweils geltenden Fassung sind für das Vertragsverhältnis verbindlich. Soweit der Inhalt dieser Vereinbarungen für das Vertragsverhältnis wesentlich ist, ist er in der vorvertraglichen Information bzw. im Vertrag dargestellt und eingearbeitet. Der Wortlaut der Vereinbarungen kann bei der Einrichtungsleitung eingesehen werden.

§ 3 Leistungen der Einrichtung

(1) Die Einrichtung erbringt auf der Grundlage des Wohn- und Betreuungsgesetzes (WBG) unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen der Bewohnerin / dem Bewohner folgende Leistungen:

- Pflege und Betreuung gemäß § 4
- zusätzliche Betreuung und Aktivierung nach § 43 b SGB XI gemäß § 6
- medizinische Behandlungspflege gemäß § 7
- Wohnen (Unterkunft) gemäß § 8
- weitere Leistungen zu Wohnen, Unterkunft und Gebäude nach Maßgabe des § 9
- Verpflegung (Speisen und Getränke) gemäß § 10
- Versorgung mit Hilfsmitteln, soweit das Aufgabe der Einrichtung ist, gemäß § 11
- Zusatzleistungen im Sinn des § 88 Abs. 2 SGB XI gemäß § 12

(2) Der Umfang der Leistungen nach Absatz 1 im Einzelnen ergibt sich aus den §§ 4 bis 12 des Vertrages einschließlich der Anlagen zum Vertrag sowie aus besonderen Leistungs- oder Angebotslisten, die die Einrichtung herausgeben und bei Bedarf an geänderte sachliche oder rechtliche Verhältnisse anpassen kann.

(3) Die von der Einrichtung zu erbringenden Leistungen orientieren sich vornehmlich an der Lebenssituation und an den Bedürfnissen der Bewohnerinnen und Bewohner gemäß dem Leistungskonzept der Einrichtung sowie der Entgeltvereinbarung nach SGB XI mit den Leistungs- und Qualitätsmerkmalen. Ziel ist es, den Bewohnerinnen / den Bewohnern ein möglichst selbstständiges und selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen.

(4) Der konkrete Pflege- und Betreuungsbedarf der Bewohnerin / des Bewohners sowie die zu seiner Erfüllung zu erbringenden Leistungen sind insbesondere aus der Pflegedokumentation einschließlich der Pflegeplanung zu ersehen.

§ 4 Pflege- und Betreuungsleistungen

(1) Im Rahmen der vollstationären Pflege versorgt die Einrichtung die / den Bewohner umfassend im Bereich der Pflege und Betreuung. Hierzu werden

a) die im Einzelfall erforderlichen Hilfen zur Unterstützung, zur teilweisen oder zur vollständigen Übernahme der Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens oder zur Beaufsichtigung oder Anleitung mit dem Ziel der eigenständigen Übernahme dieser Verrichtungen gewährt. Die Hilfen sollen die Maßnahmen enthalten, die Pflegebedürftigkeit mindern sowie einer Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit und der Entstehung von Sekundärerkrankungen vorbeugen. Die Durchführung und Organisation der Pflege richten sich nach dem allgemein anerkannten Stand der medizinisch-pflegerischen Erkenntnisse.

b) am individuellen Bedarf und den eigenen Möglichkeiten orientierte Aktivitäten wie Beschäftigungs- und Freizeitangebote, Hilfen bei der persönlichen Lebensführung wie Tagesstrukturierung und gemeinschaftliche Gestaltung des Alltags und Teilnahme an kulturellen und unterhaltenden Veranstaltungen angeboten. Ziel dieser Angebote sind insbesondere die Unterstützung und Sicherung der persönlichen, möglichst selbstständigen Lebensgestaltung und eine soziale Integration. Art und Umfang dieser Angebote richten sich nach den personellen und organisatorischen Möglichkeiten der Einrichtung. Anspruch auf eine bestimmte Art von Angeboten besteht nicht. Soweit die angebotenen Veranstaltungen nicht ausschließlich mit personellen und sächlichen Mitteln der Einrichtung erbracht werden, kann ein Beitrag für zusätzliche Aufwendungen oder eine Vergütung nach Maßgabe des Katalogs der Zusatzleistungen (Anlage 4) erhoben werden. Der Beitrag oder die Vergütung wird jeweils zusammen mit dem Veranstaltungshinweis bekannt gegeben.

(2) Art und Umfang der Pflege- und Betreuungsleistungen richten sich nach den Pflegegraden 1 bis 5 im Sinn des SGB XI.

(3) Zusätzliche pflegerisch-betreuende Leistungen, die über die Pflege und Betreuungsleistungen nach Absatz 1 und 2 hinausgehen, können als Zusatzleistungen gemäß § 12 erbracht werden.

§ 5 Beratung, Postempfang, Bargeldverwaltung

(1) Im Rahmen der personellen und fachlichen Kapazitäten bietet Unterstützung bei der Erledigung persönlicher Angelegenheiten an, soweit sie nicht durch das soziale Umfeld der Bewohnerin bzw. des Bewohners geschehen kann oder durch Dritte geleistet werden muss. Dazu gehören insbesondere folgende Tätigkeiten:

- Postempfang und Postverteilung (Postempfangsberechtigung siehe Anlage ...)
- Hilfestellung bei der Beantragung von sozialen Leistungen und bei sonstigen behördlichen Angelegenheiten; darüber hinausgehende unentgeltliche Rechtsdienstleistungen/-beratung) sind nicht umfasst.

(2) Die Verwaltung von Bargeld der Bewohnerin / des Bewohners übernimmt die Einrichtung, soweit sie nicht durch die Bewohnerin / den Bewohner selbst, den Betreuer oder sonstige Dritte geleistet werden kann. Eine bankmäßige Verwaltung von Barbeträgen wird durch die Einrichtung nicht erbracht.

§ 6 Zusätzliche Betreuung und Aktivierung nach § 43b SGB XI

(1) Nach Maßgabe des § 43b SGB XI hält die Einrichtung ein, über die Leistungen nach § 4 hinausgehendes zusätzliches Angebot zur Betreuung und Aktivierung vor, das insbesondere dazu dienen soll, das physische und psychische Wohlbefinden der betreuten Menschen positiv zu beeinflussen.

(2) Die Einrichtung vereinbart mit den Pflegekassen einen Vergütungszuschlag mit dem alle zusätzlichen Betreuungsleistungen abgegolten sind. Den Bewohnerinnen und Bewohnern entstehen daher keine Kosten (§ 84 Absatz 8 Satz 4 SGB XI).

§ 7 Medizinische Behandlungspflege, Vermittlung von Therapieleistungen

(1) Bei den Leistungen der medizinischen Behandlungspflege handelt es sich um medizinische Maßnahmen, die im Rahmen des ärztlichen Behandlungs- und Therapieplanes verordnet und delegiert werden und die zur Sicherung des Ziels der ärztlichen Behandlung erforderlich sind. Diese Leistungen sind in der Pflegedokumentation zu dokumentieren.

(2) Die Leistungen der medizinischen Behandlungspflege werden unter folgenden Voraussetzungen angeboten:

- Sie sind von der behandelnden Ärztin / dem behandelnden Arzt verordnet;
- es ist nicht im Hinblick auf die Komplexität der Maßnahme oder aus rechtlichen Gründen (z.B. intravenöse Injektionen) die persönliche Durchführung durch die Ärztin / den Arzt erforderlich und
- die Bewohnerin / der Bewohner bzw. die rechtliche Betreuungsperson hat in die betreffende ärztliche Heilbehandlung eingewilligt und lehnt eine Durchführung der Maßnahme durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung nicht ausdrücklich ab.

(3) Leistungen der medizinischen Behandlungspflege sind Bestandteil der nach SGB XI zu erbringenden pflegerischen Versorgung und daher durch das Entgelt für Pflegeleistungen (Pflegevergütung) abgegolten (§ 43 Abs. 1 SGB XI), soweit es sich nicht um Leistungen aufgrund eines besonders hohen Versorgungsbedarfs im Sinne des § 37 Abs. 2 SGB V oder sonst um Leistungen handelt, für die ein gesonderter Leistungsanspruch gegen die gesetzliche Krankenversicherung im Rahmen des SGB V besteht.

(4) Soweit die Bewohnerin / der Bewohner Medikamente und sonstige Heil- und Hilfsmittel nicht selbst beschafft und aufbewahrt bzw. soweit das aus Sicherheitsgründen nicht möglich ist, übernimmt die Einrichtung die Beschaffung und ordnungsgemäße Aufbewahrung als unentgeltliche Nebenleistung. Die Bewohnerin / Der Bewohner wird ausdrücklich auf die Risiken einer Selbstmedikation hingewiesen; für etwaige Folgen übernimmt die Einrichtung keine Haftung.

(5) Der Sicherstellungsauftrag der Kassenärztlichen Vereinigung gemäß § 72 SGB V und der Anspruch auf kassenärztliche Versorgung gemäß § 73 SGB V bleiben unberührt.

(6) Die Einrichtung vermittelt bei Bedarf nach ärztlicher Verordnung folgende Therapieleistungen:

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Krankengymnastik/Physiotherapie | <input type="checkbox"/> Logopädie |
| <input type="checkbox"/> Ergotherapie | <input type="checkbox"/> Podologie (medizinische Fußpflege) |
| <input type="checkbox"/> | |

Diese Therapieleistungen werden nicht von der Einrichtung erbracht und sind nicht mit dem Entgelt abgegolten. Sie werden der Bewohnerin / dem Bewohner bzw. der zuständigen Krankenkasse direkt von der jeweiligen Therapeutin / dem jeweiligen Therapeuten in Rechnung gestellt und sind dieser / diesem von der Bewohnerin / dem Bewohner oder von der Krankenkasse zu vergüten.

§ 8 Wohnen

(1) Die Einrichtung überlässt der Bewohnerin / dem Bewohner als Wohnraum

das Zimmer Nr.mit qm reiner Wohnfläche (Einzelzimmer)

einen Wohnplatz im Zimmer Nr.(Doppelzimmer) mit qm anteiliger reiner Wohnfläche zur Nutzung bzw. Mitnutzung.

(2) Zum Zimmer bzw. Wohnplatz gehören folgende Sanitärräumlichkeiten mit qm Fläche:

beim Einzelzimmer Toilette Dusche Bad

gemeinsame Nutzung von Toilette Dusche Bad mit der Bewohnerin / dem Bewohner eines benachbarten Einzelzimmers

Doppelzimmer mit gemeinsamer Nutzung von Toilette Dusche Bad

(3) Das Einzelzimmer bzw. der Wohnplatz im Zimmer ist möbliert und hat folgende einrichtungseigene Ausstattung:

Ja	Telefonanschluss
Ja	Notrufanlage
Ja	Beleuchtung
Ja	Tisch
Ja	Stuhl / Stühle
Nein	Fernsehapparat
Ja	Kleiderschrank
Ja	Wertfach

Ja	Elektrisches Pflegebett
Ja	Nachttisch
Ja	Kommode
Ja	Gardinen
Ja	Vorhänge
Ja	Radio- + Fernsehanschluss
Ja	Kabelanschluss
Ja	Kühlschrank

Sonstiges (bitte beschreiben):

(4) Die Bewohnerin / Der Bewohner kann im Rahmen des verfügbaren Platzes eigene Einrichtungsgegenstände einbringen, wenn sie hygienisch einwandfrei sind und wenn von den Gegenständen keine Gefahr für die Sicherheit ausgeht. Auf § 20 wird verwiesen.

(5) Folgende Schlüssel werden der Bewohnerin / dem Bewohner übergeben:

Haus-, Flur- und Zimmerschlüssel

Briefkastenschlüssel

Wertfachschlüssel

Sonstige (bitte benennen):

Die Schlüsselaushändigung erfolgt gegen Quittung (siehe Anlage ...). Alle Schlüssel sind Eigentum der Einrichtung, für zusätzliche Schlüsselausgaben und bei Verlust/Beschädigung siehe Anlage 1.

(6) Änderung der Zimmerüberlassung

Mit Zustimmung der Bewohnerin / des Bewohners bzw. ihrer / seiner Vertretungsperson kann ihr / ihm ein anderes Zimmer überlassen werden. In diesem Fall wird einvernehmlich eine entsprechende Vertragsergänzung vorgenommen.

Ist ein Wechsel des Zimmers aus medizinischen oder pflegfachlichen Gründen, wegen notwendiger Baumaßnahmen oder aus sonstigen wichtigen Gründen erforderlich, fordert die Einrichtung die / den Bewohner bzw. ihre / seine rechtliche Betreuungsperson unter Angabe der Gründe und des neuen Zimmers schriftlich zu einem entsprechenden Wechsel auf. Die Bewohner / der Bewohner kann dem Wechsel widersprechen, wenn ihre / seine Interessen am Verbleib im bisherigen Zimmer nachweislich überwiegen.

(7) Die Instandhaltung einschließlich der nach Mietrecht üblichen Schönheitsreparaturen in Bezug auf die überlassenen Räumlichkeiten obliegt der Einrichtung in dem Umfang, der zur Erhaltung des vertragsmäßigen Gebrauchs erforderlich ist. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen wegen schuldhafter Beschädigung der Räume und ihrer Ausstattung bleibt vorbehalten (vgl. § 21 des Vertrags). Änderungen an baulichen oder technischen Anlagen im Zimmer durch die Bewohnerin / den

Bewohner sind nur zulässig, wenn sie von Fachbetrieben ausgeführt werden und die Einrichtungsleitung vor Beginn zugestimmt hat.

(8) Die Überlassung des Zimmers an Dritte bzw. die Aufnahme Dritter ist grundsätzlich unzulässig. In besonderen Fällen sind Ausnahmen hiervon nach Vereinbarung mit der Einrichtungsleitung gemäß § 13 gegen Entgelt möglich.

(9) In der Einrichtung besteht eine Hausordnung (Anlage), die das Zusammenleben der Bewohnerinnen und Bewohner regelt. Ihre Beachtung gehört zu den vertraglichen Pflichten der Bewohnerin / des Bewohners. Die Hausordnung dient insbesondere dazu, gegenseitige Störungen zu vermeiden und die Sicherheit des Hauses zu gewährleisten.

(10) Haustierhaltung ist in der Einrichtung grundsätzlich nach Absprache mit der Einrichtungsleitung möglich. Näheres regelt die Anlage 9. Eine vorübergehende Übernahme der Betreuung des Haustiers durch die Einrichtung ist nur in Ausnahmefällen gemäß § 13 gegen Entgelt und Ersatz der notwendigen Aufwendungen insbesondere für Futter und tierärztliche Behandlung möglich.

§ 9 Weitere Leistungen zu Wohnen, Unterkunft und Gebäude

(1) Funktionsräume:

Die Einrichtung hält die notwendigen Pflegeebäder vor, außerdem sonstige für die Pflege und die hauswirtschaftliche Versorgung und die Verwaltung erforderliche Funktionsräume.

(2) Gemeinschaftsräume:

Die Einrichtung hält folgende Gemeinschaftsräume vor:

Nein	Cafeteria
Ja	zusätzliche Speiseraum
Ja	Veranstaltungsraum
Ja	Andachtsraum
Ja	Wohnflure/Kommunikation

Ja	Grünanlage
Ja	Raum für Gymnastik
Ja	Balkone/Terrassen/Freisitz

Sonstige (bitte beschreiben):

(3) Die Nutzung der Funktions- und Gemeinschaftsräume ist für die Bewohnerinnen/ Bewohner grundsätzlich kostenfrei; für Veranstaltungen, die in ihnen stattfinden, kann Eintritt erhoben werden. Wenn in den Räumen Leistungen Dritter erbracht werden (z.B. Friseur), sind diese gesondert zu bezahlen.

Die Bewohnerin / Der Bewohner kann die Gemeinschaftsräume im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und der betrieblichen Abläufe persönlich nutzen. Die Durchführung privater Feste und Feiern in solchen Räumen bedarf der vorherigen Zustimmung der Einrichtungsleitung und ist im Rahmen des § 13 als sonstige Leistung grundsätzlich kostenpflichtig.

(4) Sonstige Leistungen bei Grundstück und Gebäude:

a) Reinigung, Wartung und Instandhaltung

Die Reinigung (Putzen und Säubern) der Räumlichkeiten (Wohnräume, Gemeinschaftsräume, Funktionsräume, sonstiger Räume und Flächen), die Wartung der technischen Anlagen der Einrichtung und die erforderliche Instandhaltung und Instandsetzung aller Anlagen und einrichtungseigenen Ausstattungsgegenstände werden regelmäßig erbracht.

Die Reinigung bei außergewöhnlicher Verschmutzung durch die Bewohnerin / den Bewohner gehört nicht zu den vertraglichen Leistungen der Einrichtung. Es handelt sich hierbei um eine entgeltpflichtige sonstige Leistung im Sinn des § 13.

b) Wäscheservice

Die Wäscheversorgung umfasst die Bereitstellung, Instandhaltung und Reinigung der von der Pflegeeinrichtung zur Verfügung gestellten Lagerungshilfsmittel und Wäsche. Sie umfasst auch das maschinelle Waschen und Bügeln bzw. Zusammenlegen der persönlichen Wäsche und Kleidung, soweit diese maschinen- und trocknergeeignet sind und mit dem Namen der Bewohnerin / des Bewohners gekennzeichnet sind, und Näh- und Flickarbeiten in kleinerem Umfang. Die chemische Reinigung von Wäsche- oder Bekleidungsstücken wird durch die Einrichtung nicht übernommen bzw. ist als sonstige Leistung zu bezahlen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Desinfektionsmittel beim Waschvorgang verwandt wird (gesetzliche Vorgabe), es kann zum schnelleren Farbverlust der Wäsche und zu Verhärtungen wie verfilzen der Wollwäsche kommen. Wäsche ganz aus Wolle oder mit Wollanteil ist grundsätzlich ungeeignet, es wird keine Haftung übernommen, kein Schadensersatz geleistet. Bitte verwenden Sie Mischgewebe oder qualitativ gute Baumwolle.

c) Leistungen der Ver- und Entsorgung, insbesondere

- Heizung
- Kalt- und Warmwasserversorgung
- Straßenreinigung
- Schornsteinreinigung
- Gartenpflege
- Sonstiges (bitte beschreiben):
- Stromversorgung
- Entwässerung
- Abfallentsorgung
- Aufzugswartung
- betriebsbezogene Versicherungen

d) Hausmeisterservice:

- Instandhaltung und Reparatur der Einrichtung und des einrichtungseigenen Mobiliars
- Sonstiges (bitte beschreiben):

§ 10 Verpflegung

(1) Die Verpflegung umfasst die im Rahmen einer altersgerechten, abwechslungsreichen und vielseitigen Ernährung notwendigen Getränke und Speisen sowie die bei Bedarf erforderliche Diätahrung. Unter erforderliche Diätahrung fallen nicht die Sondennahrung und medizinisch indizierte Spezialdiäten, wie z.B. hochkalorische Trinknahrung. Bei Gemeinschaftsveranstaltungen umfasst die Verpflegung auch die Bereitstellung und Ausgabe von Getränken und Speisen für die teilnehmenden Bewohnerinnen und Bewohner.

Die Einrichtung bietet folgende Vollverpflegung an:

- ausreichende jederzeit erhältliche Getränkeversorgung: Wasser, Tee, Kaffee, Kaltgetränke
- Vollpension, bestehend aus Frühstück, Mittagessen, Nachmittagskaffee und Abendessen
- Menüwahl abends / mittags
- diätgerechte Ernährung mit Zwischenmahlzeiten
- Vollwerternährung
- Sonstiges (bitte beschreiben):

(2) Die Mahlzeiten werden grundsätzlich in der Gemeinschaft eingenommen. Das regelmäßige Servieren der Hauptmahlzeiten auf das Zimmer wird nur dann unentgeltlich übernommen, wenn es aus medizinischen oder pflegerischen Gründen erforderlich ist. Sofern es die Bewohnerin / der Bewohner in anderen Fällen ausdrücklich wünscht, ist das eine kostenpflichtige Zusatzleistung gemäß § 12.

(3) Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass regelmäßiges und ausreichendes Essen und vor allem Trinken aus medizinischen und pflegerischen Gründen erforderlich ist. Soweit die Bewohnerin / der Bewohner trotzdem auf die Einnahme von Mahlzeiten oder auf den Konsum von Getränken verzichtet, die angeboten werden, ergibt sich daraus keine Minderung des Entgelts. Eine Ausnahme gilt nur, soweit aus medizinischen Gründen eine Nahrungsaufnahme nicht mehr möglich ist, insbesondere bei Sondenernährung.

§ 11 Hilfsmittel

(1) Zum Erhalt und zur Förderung einer selbständigen Lebensführung sowie zur Erleichterung der Pflege und Linderung der Beschwerden der Bewohnerin / des Bewohners sind Hilfsmittel gezielt einzusetzen und zu ihrem Gebrauch ist anzuleiten. Stellt die Einrichtung fest, dass Hilfsmittel oder technische Hilfen erforderlich sind, veranlasst sie die notwendigen Schritte.

(2) Die Einrichtung hält Pflegehilfsmittel und andere Hilfsmittel zur Versorgung vor, soweit sie zu deren Vorhaltung nach dem SGB XI bzw. nach dem Rahmenvertrag für den Bereich vollstationäre Pflege gemäß § 75 Abs. 2 und 3 SGB XI verpflichtet ist. Der Leistungsanspruch der Bewohnerin / des Bewohners gegen die Krankenkasse nach § 33 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) bleibt hiervon unberührt.

(3) Bei Nichtübernahme der Kosten für Hilfsmittel durch die Krankenkasse, für die grundsätzlich ein Leistungsanspruch nach § 33 SGB V besteht, hat die Bewohnerin / der Bewohner für die entstehenden Kosten aufzukommen.

§ 12 Zusatzleistungen

(1) Über das in den §§ 4 bis 11 beschriebene Leistungsangebot hinaus können der Bewohnerin / dem Bewohner Zusatzleistungen im Sinne des § 88 Abs. 2 SGB XI angeboten werden. Bei Zusatzleistungen handelt es sich um besondere Komfortleistungen bei Unterkunft und bei Verpflegung bzw. um zusätzliche pflegerisch-betreuende Leistungen, die mit gewisser Regelmäßigkeit erbracht werden.

(2) Hierfür ist vor Leistungsbeginn eine gesonderte schriftliche Vereinbarung über Art, Umfang, Dauer und Zeitabfolge sowie über die Höhe der Zuschläge und die Zahlungsbedingungen abzuschließen. Der derzeit geltende Preiskatalog ist dem Vertrag beigelegt (siehe Anlage).

(3) Zusatzleistungen sind nicht Teil der mit dem Entgelt abgegoltenen Leistungen, werden nicht von der Pflegekasse übernommen und sind in der Regel auch nicht geeignet, eine Zahlungspflicht des Sozialhilfeträgers auszulösen. Diese Leistungen werden von der Einrichtung allein mit der Bewohnerin / dem Bewohner bzw. der rechtlichen Betreuungsperson abgerechnet.

(4) Wird eine vereinbarte Zusatzleistung nicht in Anspruch genommen, so kann das Entgelt hierfür nur ermäßigt werden, soweit die Einrichtung dadurch Kosten einspart. Die Bewohnerin / der Bewohner hat die Nicht-Inanspruchnahme einer Zusatzleistung rechtzeitig der Einrichtung mitzuteilen.

(5) Eine Änderung des Preiskatalogs (Wegfall von Zusatzleistungen, Preisänderung) durch die Einrichtung ist nur zulässig, wenn die Landesverbände der Pflegekassen und der Träger der Sozialhilfe vorher schriftlich unterrichtet wurden; die Änderung berechtigt nicht zur Kündigung des Wohn- und Betreuungsvertragsverhältnisses. Soweit eine Preiserhöhung bereits vereinbarte Zusatzleistungen betrifft, kann die Erhöhung durch schriftliche Erklärung gegenüber den betroffenen Bewohnerinnen und Bewohnern erfolgen; sie wird mit dem Ersten des auf den Zugang folgenden Kalendermonats wirksam.

(6) Sowohl die Bewohnerin / der Bewohner als auch die Einrichtung können vereinbarte Zusatzleistungen grundsätzlich ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen; Ausnahmeregelungen hiervon sind in der Anlage 4 „Katalog von Zusatzleistungen“ aufgeführt. Im Fall des Absatzes 5 Satz 2 kann die Bewohnerin / der Bewohner der Erhöhung innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Erklärung schriftlich widersprechen; der Widerspruch gilt als Kündigung der vereinbarten Zusatzleistung.

§ 13 Sonstige Leistungen gegen Entgelt

Sonstige Leistungen, die nicht unter die §§ 4 bis 12 in Verbindung mit den Anlagen fallen, können von der Einrichtung unter Angabe der jeweils zu entrichtenden Vergütung gesondert angeboten bzw. gegen

angemessenes Entgelt erbracht werden. Ist kein Entgelt vereinbart worden, sind die §§ 612, 632 und 315 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) entsprechend anzuwenden.

§ 14 Betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen

(1) Der Einrichtung entstehen betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen im Sinn des § 82 Abs. 2 Nr. 1 SGB XI für Maßnahmen, die dazu bestimmt sind, die für den Betrieb der Pflegeeinrichtung notwendigen Gebäude und sonstigen abschreibungsfähigen Anlagegüter herzustellen, anzuschaffen, wiederzubeschaffen, zu ergänzen, instand zu halten oder instand zu setzen. Entsprechendes gilt gemäß § 82 Abs. 2 Nr. 3 SGB XI für Aufwendungen für Miete, Nutzung oder Mitbenutzung von Gebäuden und sonstigen abschreibungsfähigen Anlagegütern.

(2) Wenn bzw. soweit solche Aufwendungen nicht durch öffentliche Förderung gedeckt sind, können sie gemäß § 82 Abs. 4 bzw. § 82 Abs. 3 SGB XI den Bewohnerinnen und Bewohnern gesondert berechnet werden (vgl. § 16 Abs. 4 des Vertrags). Die gesondert berechneten Investitionskosten sind Teil des Gesamtentgelts im Sinn des § 15.

§ 15 Entgelte für Regelleistungen und Investitionskosten

(1) Die täglichen Entgelte bzw. Entgeltbestandteile MichaelisHof betragen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (jeweils in Euro) gerechnet für Zimmer im EG. Einzelzimmer im 1.OG und 2. OG siehe Anlage 1 der Zusatzleistungen.

1.1 Wohnen im Einzelzimmer (EG) bis 16,07 qm tägl. 17,05 €. (EZ bis 18,35 qm tägl. 18,05 €)

Einzelzimmer	Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
Pflege / Betreuung	33,26 €	43,63 €	59,80 €	76,67 €	84,23 €
Unterkunft	7,96 €	7,96 €	7,96 €	7,96 €	7,96 €
Verpflegung	9,84 €	9,84 €	9,84 €	9,84 €	9,84 €
Investitionskosten bis 16,07 qm	17,05 €	17,05 €	17,05 €	17,05 €	17,05 €
Gesamtentgelt tgl. 16,07 qm	68,11 €	78,48 €	94,65 €	111,52 €	119,08 €
Gesamtentgelt mtl. (= x 30,42 Tage)	2071,91 €	2387,36 €	2879,25 €	3392,44 €	3622,41 €

Nachrichtlich: Daraus ergibt nach Abzug der Leistungen der Pflegeversicherung (Stand 01.10.2018) folgender Zahlbetrag:

Leistungsbetrag der Pflegekasse / -versicherung mtl. nach § 43 SGB XI	125,00 €	770,00 €	1.262,00 €	1.775,00 €	2.005,00 €
Zahlbetrag Bewohner/in mtl.	1946,91 €	1617,36 €	1617,25 €	1617,25 €	1617,25 €

Zahlbetrag tgl. (= : 30,42 Tage)	64,00 €	53,16 €	53,16 €	53,16 €	53,16 €
Nachrichtlich: Täglicher einrichtungseinheitlicher Eigenanteil	29,26 €	18,32 €	18,32 €	18,32 €	18,32 €

1.2 Wohnen im Doppelzimmer (DZ):

Doppelzimmer	Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
Pflege / Betreuung	33,26 €	43,63 €	59,80 €	76,67 €	84,23 €
Unterkunft	7,96 €	7,96 €	7,96 €	7,96 €	7,96 €
Verpflegung	9,84 €	9,84 €	9,84 €	9,84 €	9,84 €
Investitionskosten	11,90 €	11,90 €	11,90 €	11,90 €	11,90 €
Gesamtentgelt tgl.	62,96 €	73,33 €	89,50 €	106,37 €	113,93 €
Gesamtentgelt mtl. (= x 30,42 Tage)	1915,24 €	2230,69 €	2722,59 €	3235,78 €	3465,76 €

Nachrichtlich: Daraus ergibt nach Abzug der Leistungen der Pflegeversicherung (Stand 01.10.2018) folgender Zahlbetrag:

Leistungsbetrag der Pflegekasse / - versicherung mtl. nach § 43 SGB XI	125,00 €	770,00 €	1.262,00 €	1.775,00 €	2.005,00 €
Zahlbetrag Bewohner/in mtl.	1790,24 €	1460,70 €	1460,70 €	1460,70 €	1460,70 €
Zahlbetrag tgl. (= : 30,42 Tage)	58,86 €	48,01 €	48,01 €	48,01 €	48,01 €
Nachrichtlich: Täglicher einrichtungseinheitlicher Eigenanteil	29,26 €	18,32 €	18,32 €	18,32 €	18,32 €

**Für die Kurzzeitpflege gilt für die Pflegegrade 2 – 5 für Pflege und Betreuung ein einheitlicher Pflegesatz von 64,13 € pro Tag, zuzgl. der Werte für Investitionskosten, Unterkunft und Verpflegung wie in der Tabelle dargestellt.
Zuschlag § 43 b: 4,95 €**

§ 16 Bemessung und Entwicklung des Entgelts

(1) Die Entgelte und Entgeltbestandteile des § 15 werden nach den Vorschriften des Achten Kapitels des SGB XI, insbesondere nach den §§ 84 ff. sowie § 82 Abs. 2 und 3 SGB XI bemessen. Die nach SGB XI vereinbarten bzw. festgelegten Entgelte und Entgelterhöhungen sind für die Einrichtung sowie für die

Bewohnerinnen und Bewohner und für deren Kostenträger unmittelbar verbindlich (§ 85 Abs. 6 Satz 1 Halbsatz 2 SGB XI). Sie gelten als mit den pflegebedürftigen Bewohnerinnen und Bewohnern vereinbart und als angemessen (§ 7 Abs. 2 Satz 2 WBG). Einer gesonderten Prüfung der Angemessenheit von Entgelterhöhungen bedarf es nicht (§ 9 Abs. 1 Satz 3 WBG). Eine gesetzlich vorgeschriebene Beteiligung der Bewohnervertretung bzw. eines Bewohnerfürsprechers wird beachtet. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Festsetzungen durch die Schiedsstelle gemäß § 85 Abs. 5 SGB XI.

(2) Der Entgeltbestandteil für Pflege, Betreuung und medizinischer Behandlungspflege (Pflegevergütung) wird mit den Leistungsträgern im Sinn des SGB XI (Pflegekassen und Sozialhilfeträger) vereinbart. Er richtet sich nach dem jeweiligen Pflegegrad der Bewohnerin / des Bewohners. Die Bewohnerin / Der Bewohner wurde mit Bescheid der Pflegekasse vom in **Pflegegrad** eingestuft. Bis zur Einstufung aufgrund der Begutachtung durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) gilt das Entgelt des Pflegegrads, die dem von der verantwortlichen Pflegefachkraft der Einrichtung nach ihren fachlichen Erkenntnissen angenommenen Pflegegrad entspricht. Nach Eingang der schriftlichen Kostenübernahmeerklärung der Pflegekasse erfolgt eine entsprechende Rückrechnung.

(3) Für die Entgeltbestandteile für Unterkunft und für Verpflegung sowie für die in § 15 aufgeführten Zuschläge gilt Absatz 2 Satz 1 entsprechend. Sie werden für alle Bewohnerinnen und Bewohner der Einrichtung nach einheitlichen Grundsätzen bemessen.

(4) Die gesondert berechenbaren Investitionskosten (vgl. § 14 Abs. 2) werden bei öffentlich geförderten Pflegeeinrichtungen nach § 82 Abs. 3 SGB XI in Verbindung mit landesrechtlichen Ausführungsvorschriften kalkuliert und durch die zuständige Landesbehörde, das ist in Bayern die Bezirksregierung, genehmigt. Bei nicht geförderten Pflegeeinrichtungen werden sie nach § 82 Abs. 4 SGB XI in Verbindung mit § 75 Abs. 5 Satz 3 SGB XII mit den Sozialhilfeträgern vereinbart. Eine Differenzierung ist hierbei zulässig, soweit eine öffentliche Förderung nur für einen Teil der Einrichtung erfolgt ist bzw. soweit Vereinbarungen nach § 75 SGB XII getroffen worden sind (§ 7 Abs. 3 Sätze 2 und 3 WBG).

(5) Entsprechend der gesetzlichen Anforderungen erfolgt die Abrechnung nach gleichen Monatsbeträgen unabhängig von der konkreten Anzahl der Tage. Alle Monatsbeträge werden mit 30,42 Tagen berechnet ($365 \text{ Tage} / 12 \text{ Monate} = 30,42 \text{ Tage pro Monat}$).

(6) Soweit Kosten verschiedenen Leistungsbereichen zuzuordnen sind (z.B. Reinigung von Wohnräumen einerseits, Küche und Lebensmittelräumen andererseits), kann eine pauschalierte Zuordnung zu den jeweiligen Entgeltanteilen nach Erfahrungssätzen vorgenommen werden. Regelungen und Vereinbarungen mit den Leistungsträgern nach SGB XI (Pflegekassen, Sozialhilfeträger) sind dabei anzuwenden.

(7) Die Einrichtung kann eine Erhöhung des Entgelts verlangen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert. Neben dem erhöhten Entgelt muss auch die Erhöhung selbst angemessen sein. Entgelterhöhungen aufgrund von Investitionsaufwendungen sind nur zulässig, soweit sie nach der Art des Betriebsnotwendig sind und nicht durch öffentliche Förderung gedeckt werden.

(8) Eine beabsichtigte Erhöhung der Entgelte oder Entgeltbestandteile wird der Bewohnerin / dem Bewohner schriftlich mitgeteilt und begründet. Aus der Mitteilung muss der Zeitpunkt hervorgehen, zu dem die Erhöhung verlangt wird. In der Begründung müssen unter Angabe des Umlagemaßstabes die Positionen benannt werden, für die sich durch die veränderte Berechnungsgrundlage Kostensteigerungen ergeben, und die bisherigen Entgeltbestandteile den vorgesehenen neuen Entgeltbestandteilen gegenübergestellt werden. Das erhöhte Entgelt wird ab dem in der Vereinbarung mit den Leistungsträgern oder in der Schiedsstellenentscheidung festgelegten Zeitpunkt, frühestens jedoch vier Wochen nach Zugang des hinreichend begründeten Erhöhungsverlangens geschuldet (§ 9 Abs. 2 Satz 4 WBG).

(9) Für Entgelterhöhungen aufgrund von Veränderungen der betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen gilt Absatz 7 sinngemäß.

(10) Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der geänderten Entgelte oder Entgeltbestandteile und ihre Höhe richten sich nach der jeweils maßgeblichen Vereinbarung oder Festlegung. Soweit sie von der vorausgegangenen Mitteilung nach Absatz 7 abweichen, werden Zeitpunkt und Höhe den Bewohnerinnen und Bewohnern nach Vorliegen der Änderungsvereinbarung bzw. Festlegung mitgeteilt.

(11) Bei einer Erhöhung des Gesamtentgelts kann die Bewohnerin / der Bewohner den Wohn- und

Betreuungsvertrag zu dem Zeitpunkt kündigen, zu dem die Erhöhung gemäß Absatz 6 bzw. Absatz 7 verlangt wird (§ 11 Abs. 1 Satz 2 WBG). Zieht die Bewohnerin / der Bewohner bis zu diesem Zeitpunkt nicht aus, gilt bis zum schriftlichen Abschluss eines Folgevertrages § 6 Abs. 2 Satz 3 WBG sinngemäß.

(12) Einwände gegen die Wirksamkeit der Änderung des Entgelts bzw. der Entgeltbestandteile oder gegen Grund oder Höhe der Erhöhung bzw. des neuen Entgelts sind innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem die Änderung oder Erhöhung eingetreten ist, beim Träger der Einrichtung schriftlich zu erheben; die Frist wird auch durch Einreichung bei der Einrichtungsleitung gewahrt.

§ 17 Änderung des Pflege- und Betreuungsbedarfs, Ausschluss der Anpassung

(1) Die Bewohnerin / Der Bewohner ist bei Abschluss dieses Vertrages in **Pflegegrad**..... eingestuft. Danach richtet sich die gemäß den §§ 15 bis 17 für das Entgelt maßgebliche Pflegegrad.

(2) Ändert sich die Einstufung der Bewohnerin / des Bewohners durch die Pflegekasse aufgrund entsprechender Begutachtung, ist die Einrichtung berechtigt, den Vertrag, insbesondere die Pflege und Betreuung und der medizinischen Behandlungspflege sowie den betreffenden Entgeltbestandteil durch einseitige Erklärung anzupassen (§ 8 Abs. 2 Satz 1 WBG). In der Erklärung werden die bisherigen und die künftigen Leistungen sowie die dafür jeweils zu entrichtenden Entgelte schriftlich dargestellt und begründet (§ 8 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 3 WBG). Die Bewohnerin / Der Bewohner ist verpflichtet, die Änderung der Einstufung der Einrichtungsleitung unverzüglich mitzuteilen. Unterbleibt diese Mitteilung oder wird sie verzögert, ist die Bewohnerin / der Bewohner verpflichtet, der Einrichtung den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

(3) Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass die Bewohnerin / der Bewohner aufgrund der Entwicklung ihres / seines Zustands einem höheren Pflegegrad zuzuordnen ist, so ist sie / er auf schriftliche Aufforderung durch den Träger der Einrichtung verpflichtet, bei ihrer / seiner Pflegekasse die Zuordnung zu einem höheren Pflegegrad zu beantragen (§ 87 a Abs. 2 Satz 1 SGB XI). Diese Aufforderung ist in der Regel mit der einseitigen Anpassungserklärung nach § 8 Abs. 2 WBG verbunden; sie ist zu begründen und auch der Pflegekasse sowie bei Empfängerinnen / Empfängern von Sozialhilfe dem zuständigen Sozialhilfeträger zuzuleiten. Weigert sich die Bewohnerin / der Bewohner, den Antrag zu stellen, kann der Träger der Einrichtung ihr / ihm oder ihrem / seinem Kostenträger ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach der Aufforderung vorläufig das Entgelt nach dem nächsthöheren Pflegegrad berechnen (§ 87 a Abs. 2 Satz 3 SGB XI). Werden die Voraussetzungen für einen höheren Pflegegrad vom MDK nicht bestätigt und lehnt die Pflegekasse eine Höherstufung deswegen ab, hat die Pflegeeinrichtung der Bewohnerin / dem Bewohner den überzahlten Betrag unverzüglich zurückzuzahlen; der Rückzahlungsbetrag ist rückwirkend ab dem in Satz 3 genannten Zeitpunkt mit 5 v.H. zu verzinsen. Die Rückzahlungspflicht besteht jedoch dann nicht, wenn und solange die Höherstufung nur deshalb abgelehnt wird, weil die Bewohnerin / der Bewohner ihrer / seiner Mitwirkungspflicht nach § 18 Abs. 2 SGB XI in Verbindung mit den §§ 60 bis 67 SGB nicht nachkommt.

(4) Die Bewohnerin / Der Bewohner kann die Einrichtung im Einzelfall durch gesonderte schriftliche Vollmacht ermächtigen, bei ihrer / seiner Pflegekasse in ihrem / seinem Namen Anträge auf Zuordnung zu einem anderen Pflegegrad zu stellen und damit in Zusammenhang stehende Erklärungen abzugeben. Die Bewohnerin / Der Bewohner bleibt dabei zur persönlichen Mitwirkung nach § 18 Abs. 2 SGB XI verpflichtet. Nimmt die Bewohnerin / der Bewohner den aufgrund Vollmacht gestellten Antrag zurück oder widerruft sie / er die Vollmacht gegenüber der Pflegekasse, gilt Absatz 3 entsprechend.

(5) Die Pflicht, eine Anpassung der Leistungen bei Änderung des Pflege- und Betreuungsbedarfes vorzunehmen bzw. anzubieten (§ 8 Abs. 1 Satz 1 WBG), wird ausgeschlossen, soweit die Einrichtung den erhöhten Pflege- und Betreuungsbedarf unter Berücksichtigung des dem Vertrag zugrunde gelegten Leistungskonzepts, insbesondere in Verbindung mit dem Versorgungsvertrag, nicht erfüllen kann. Hierzu wird eine gesonderte schriftliche Vereinbarung gemäß Anlage 6 geschlossen, in der das berechnete Interesse an dem Ausschluss zu begründen ist (§ 8 Abs. 4 WBG). In diesem Fall finden die Absätze 1 bis 4 keine Anwendung.

§ 18 Fälligkeit und Zahlung der Entgelte

(1) Das Entgelt nach den §§ 15 bis 17 ist für jeden Tag des Aufenthalts in der Einrichtung zu entrichten. Der Tag des Einzugs und der Tag der Beendigung des Aufenthalts zählen als volle Tage.

(2) Das Entgelt ist, soweit es von der Bewohnerin / dem Bewohner zu entrichten ist, monatsweise im Voraus bis zum **ersten Werktag** eines jeden Kalendermonats zur Zahlung fällig. *Über das monatliche Entgelt wird eine Rechnung nach den gesetzlichen Vorschriften gestellt.* Eine schriftliche, jederzeit widerrufliche Ermächtigung für den Lastschriftinzug liegt als Anlage diesem Vertrag bei. Die Bewohnerin / der Bewohner darf eigene von ihr / ihm geltend gemachte Ansprüche nur dann gegen Forderungen der Einrichtung aufrechnen, wenn diese Ansprüche entweder von der Einrichtung anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

(3) Soweit das Entgelt für die Pflegeleistungen von der Pflegekasse zu tragen ist, wird von der Einrichtung unmittelbar mit der Pflegekasse abgerechnet (§ 87 a Abs. 3 SGB XI). Die Bewohnerin / Der Bewohner hat lediglich den Restbetrag zu entrichten, der nicht von der Pflegekasse übernommen wird.

Privat versicherte Bewohnerinnen / Bewohner entrichten die Entgelte in der Regel direkt an den Träger der Einrichtung; eine Kostenerstattung durch ihre private Pflegeversicherung bzw. durch die Beihilfestelle veranlassen sie selbst.

(4) Soweit Bewohnerinnen oder Bewohnern Sozialhilfe in Anspruch nehmen müssen, ist ein Kostenübernahmebescheid des zuständigen Sozialhilfeträgers vorzulegen.

(5) Entsteht durch Kündigung oder Tod der Bewohnerin / des Bewohners ein Kostenerstattungsanspruch der Bewohnerin / des Bewohners oder der Erbin / des Erben / der Erbinnen / der Erben gegenüber der Einrichtung, ist der Betrag sechs Wochen nach Wirksamwerden der Kündigung oder nach dem Tod zur Rückzahlung fällig, frühestens aber nach Räumung des Zimmers. Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen des Trägers ist zulässig.

(6) Nimmt die Bewohnerin / der Bewohner die Verpflegung nicht entgegen, weil sie / er auf Sondennahrung angewiesen ist, mindert sich das Entgelt für die Verpflegung um die Ersparnis der Pflegeeinrichtung. Gemindert wird um die ersparten Lebensmittelaufwendungen (Rohverpflegungssatz)

- zu 100% bei Bewohnerinnen / Bewohnern, die 100% der Nahrung per Sonde und Flüssigkeit erhalten
- zu 0% bei Bewohnerinnen und Bewohnern, die alle Portionen der Nahrung oral erhalten und nur Flüssigkeit über die Sonde erhalten
- zu 50% bei allen anderen Formen der Sondenernährung.

Der Betrag des Rohverpflegungssatzes wird in der Vergütungsvereinbarung für die Verpflegung nach § 87 SGB XI festgehalten. Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses beträgt er **4,83 Euro**. Eine Veränderung wird betroffenen Bewohnerinnen und Bewohnern vor ihrem Wirksamwerden schriftlich mitgeteilt.

(7) Soweit darüber hinaus Regelleistungen nicht in Anspruch genommen werden, erfolgt keine Kostenerstattung durch die Einrichtung.

(8) Soweit Zusatzleistungen vereinbart worden sind, stellt die Einrichtung darüber der Bewohnerin / dem Bewohner eine gesonderte Rechnung; der Rechnungsbetrag wird jeweils zusammen mit dem monatlichen Entgelt zur Zahlung fällig (vgl. Absatz 1).

§ 19 Vorübergehende Abwesenheit der Bewohnerin / des Bewohners

(1) Bei vorübergehender Abwesenheit der Bewohnerin / des Bewohners wird der Platz in der Einrichtung bis zu 42 Tagen im Kalenderjahr freigehalten; dieser Zeitraum verlängert sich bei Krankenhausaufenthalten und Aufenthalten in Rehabilitationseinrichtungen entsprechend.

(2) In den ersten drei Tagen der Abwesenheit ist das volle Entgelt zu entrichten. Soweit die Abwesenheit drei volle Kalendertage überschreitet, werden für die Dauer der Abwesenheit die ersparten Aufwendungen auf das Entgelt angerechnet (§ 7 Abs. 5 Satz 1 1 WBVG). Die Höhe des Anrechnungsbetrages ergibt sich aus den Vereinbarungen mit den Leistungsträgern nach § 87 a Abs. 1 Satz 7 SGB XI. Nach der geltenden Vereinbarung wird ein Abwesenheitsentgelt in Höhe von 75 v.H. des täglichen Entgelts für Pflege, für Unterkunft und für Verpflegung sowie eines ggf. bestehenden Ausbildungszuschlages nach § 82a SGB XI und eines eventuellen Zuschlags nach § 92 b SGB XI

berechnet. Für die gesondert berechenbaren Investitionskosten sowie für sonstige Zuschläge zum Entgelt wird nach § 87 a Abs. 1 Satz 7 WBG kein Abschlag vorgenommen.

(3) Als Abwesenheit gilt nur die Abwesenheit über einen vollständigen Kalendertag. Der Tag des Verlassens der Einrichtung und der Rückkehr in die Einrichtung gilt somit jeweils als Anwesenheitstag.

§ 20 Eingebrachte Sachen

(1) Im Benehmen mit der Einrichtungsleitung bringt die Bewohnerin / der Bewohner folgende Möbel bzw. andere Einrichtungsgegenstände ein:

- -
- -

(2) Außerhalb des Wohnraums können persönliche Gegenstände nur auf Grund einer besonderen Vereinbarung gemäß § 13 gegen Entgelt untergebracht werden.

(3) Die eingebrachten Gegenstände müssen hygienisch einwandfrei und gefahrlos zu bedienen sein. Insbesondere müssen alle eingebrachten elektrischen und elektronischen Geräte den sicherheitstechnischen Bestimmungen entsprechen bzw. nach den gesetzlichen Vorschriften geprüft sein. Die Einrichtung ist berechtigt, nicht der Sicherheitstechnik entsprechende Geräte stillzulegen, soweit sich aus der Eigenart dieser Geräte eine Gefahr ergibt

(4) Für die Erhaltung der Funktionsfähigkeit der eingebrachten Gegenstände, insbesondere für Wartung und für Reparaturen, ist die Bewohnerin / der Bewohner selbst verantwortlich und hat gegebenenfalls die erforderlichen Maßnahmen auf eigene Kosten zu veranlassen.

§ 21 Haftung, Versicherung

(1) Die Bewohnerin / Der Bewohner wird auf die großen Risiken bei Einbringung und eigener Aufbewahrung von Wertsachen und von Geldbeträgen hingewiesen. Bei Verlust oder bei Beschädigung von Wertsachen haftet die Einrichtung nicht, es sei denn dass ihr oder ihren Beschäftigten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.

(2) Die Bewohnerin / Der Bewohner und die Einrichtung haften einander für Sach- und Vermögensschäden im Rahmen der vertraglichen Beziehung nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Für Personenschäden wird im Rahmen der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen gehaftet. Für Schäden, die durch dritte Personen (z.B. andere Bewohnerinnen / Bewohner oder Besucherinnen / Besucher) verursacht werden, haftet die Einrichtung grundsätzlich nicht. Der Bewohnerin / Dem Bewohner wird empfohlen, für die von ihr / ihm eingebrachten Einrichtungs- und Wertgegenstände eine ausreichende Hausratsversicherung gegen Feuer, Leitungswasser, Einbruchsdiebstahl etc. abzuschließen.

(3) Zum Schutz der Bewohnerin / des Bewohners wird empfohlen, zur Abdeckung von Schadensersatzansprüchen gegen sie / ihn eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 1 Mio. € pauschal für Personen- und Sachschäden und mit mindestens 25.000 € für Vermögensschäden abzuschließen. Dabei sollte das Schlüsselverlustrisiko (vgl. § 27.Abs. 6) ausdrücklich mitversichert werden; empfohlen wird hierfür ein Betrag von mindestens 5.000 €.

(4) Die Einrichtung übernimmt keine Haftung für Verhalten und Wohlergehen der Bewohnerin / des Bewohners, sobald diese / dieser ohne Begleitung durch haupt- oder nebenberufliche bzw. ehrenamtliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Trägers das Grundstück der Einrichtung verlassen hat.

(5) Für durch Waschen und Trocknen entstandene Schäden an nicht waschmaschinen- bzw. trocknergeeigneter Bekleidung der Bewohnerin / des Bewohners wird nicht gehaftet, ebenso nicht für den Verlust von Bekleidungsstücken, es sei denn, der Schaden oder Verlust ist auf vorsätzliches oder

grob fahrlässiges Verhalten der Einrichtung oder der von ihr beauftragten Personen oder Firmen zurückzuführen.

§ 22 Vertragsdauer, Kündigung

(1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine Befristung kann, auch nachträglich, nur vereinbart werden, wenn sie den Interessen der Bewohnerin / des Bewohners nicht widerspricht (§ 4 Abs. 1 Satz 2 WBVG); gegebenenfalls wird der Grund für eine Befristung in § 33 dieses Vertrages festgehalten.

(2) Das Vertragsverhältnis endet durch Kündigung, durch Aufhebungsvertrag oder mit dem Tod der Bewohnerin / des Bewohners.

§ 23 Kündigung durch die Bewohnerin / den Bewohner

(1) Die Bewohnerin / Der Bewohner kann den Vertrag spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen. Bei einer Erhöhung des Entgelts richtet sich die Möglichkeit der Kündigung nach § 16 Abs. 9.

(2) Innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Vertragsverhältnisses kann die Bewohnerin / der Bewohner jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Wird der Bewohnerin / dem Bewohner erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses eine Ausfertigung des Vertrags ausgehändigt, kann die Bewohnerin / der Bewohner auch noch bis zum Ablauf von zwei Wochen nach der Aushändigung kündigen.

(3) Die Bewohnerin / Der Bewohner kann den Vertrag aus wichtigem Grund jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihr / ihm die Fortsetzung des Vertrags bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nach Absatz 1 Satz 1 nicht zuzumuten ist.

§ 24 Kündigung durch die Einrichtung

(1) Die Einrichtung kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist zu begründen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. die Einrichtung den Betrieb einstellt, wesentlich einschränkt oder in seiner Art verändert und die Fortsetzung des Vertrags für die Einrichtung eine unzumutbare Härte bedeuten würde und der der Einrichtung deshalb ein Festhalten an dem Vertrag nicht zumutbar ist,

2. die Einrichtung eine fachgerechte Pflege- oder Betreuungsleistung nicht erbringen kann, weil im Fall des § 17

a) die Bewohnerin / der Bewohner einer von der Einrichtung erklärten Anpassung der Leistungen widerspricht bzw. eine von der Einrichtung angebotene Anpassung nicht annimmt oder

b) die Einrichtung eine solche Anpassung nicht erklärt bzw. anbietet, weil für diesen Bedarf nach § 8 Abs. 4 WBVG ein Ausschluss vereinbart ist und der Einrichtung deshalb ein Festhalten an dem Vertrag nicht zumutbar ist,

3. die Bewohnerin / der Bewohner ihre / seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass der Einrichtung die Fortsetzung des Vertrags nicht mehr zugemutet werden kann; dies gilt insbesondere dann, wenn die Bewohnerin / der Bewohner ihre / seine Mitwirkungspflicht dadurch verletzt, dass sie / er trotz Aufforderung keinen Antrag auf Höherstufung gemäß § 17 Abs. 3 stellt, oder

4. die Bewohnerin / der Bewohner

a) für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, im Verzug ist

b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrags in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht.

(2) Die Einrichtung kann aus dem Grund des Absatzes 1 Satz 3 Nummer 4 nur kündigen, wenn sie zuvor der Bewohnerin / dem Bewohner unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erfolglos eine angemessene Zahlungsfrist gesetzt hat; die Kündigung ist ausgeschlossen, wenn die Einrichtung vorher befriedigt wird. Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Einrichtung bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs hinsichtlich des fälligen Entgelts befriedigt wird oder eine öffentliche Stelle sich zur Befriedigung verpflichtet.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 Nummer 3 und 4 kann die Einrichtung den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Im Übrigen ist eine Kündigung bis zum dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des nächsten Kalendermonats zulässig.

§ 25 Nachweis von Leistungersatz und Übernahme der Umzugskosten

(1) Hat die Bewohnerin / der Bewohner nach § 23 Absatz 3 aufgrund eines von der Einrichtung zu vertretenden Kündigungsgrundes gekündigt, ist die Einrichtung der Bewohnerin / dem Bewohner auf dessen Verlangen zum Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen und zur Übernahme der Umzugskosten in angemessenem Umfang verpflichtet. § 115 Abs. 4 SGB XI bleibt unberührt.

(2) Hat die Einrichtung nach § 24 Absatz 1 Satz 1 aus den Gründen des § 24 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 gekündigt, so hat sie der Bewohnerin / dem Bewohner auf dessen Verlangen einen angemessenen Leistungersatz zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen und die Kosten des Umzugs in angemessenem Umfang zu tragen.

(3) Die Bewohnerin / Der Bewohner kann den Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen nach Absatz 1 auch dann verlangen, wenn sie / er noch nicht gekündigt hat.

§ 26 Vertragsende

Das Vertragsverhältnis endet

- wenn es sich um ein zulässig befristetes Wohn- und Betreuungsverhältnis gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 WVBVG handelt, mit Ablauf der Frist.
- im Falle der Kündigung mit Ablauf der nach den §§ 11 und 12 WVBVG maßgeblichen Frist bzw. im Fall der außerordentlichen fristlosen Kündigung mit deren Zugang.
- im Falle des Todes der Bewohnerin / des Bewohners mit dem Todestag (§ 4 Abs 3 WVBVG).

§ 27 Übernahme, Betreten und Rückgabe des Zimmers

(1) Das Zimmer wird zu Beginn des Vertragsverhältnisses in einem ordnungsgemäßen Zustand zur Verfügung gestellt.

(2) Die Bewohnerin / Der Bewohner verpflichtet sich, ihr / sein Zimmer und die zur allgemeinen Benutzung bestimmten Räume, Einrichtungen und Anlagen schonend und pfleglich zu benutzen und zu behandeln. Sie / Er haftet nach Maßgabe des § 21 für Schäden, die durch sie / ihn schuldhaft verursacht werden.

(3) Die Bewohnerin / Der Bewohner erklärt sich damit einverstanden, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung in Erfüllung der der Einrichtung obliegenden Leistungen das Zimmer einschließlich der Sanitärräume betreten. Im Doppelzimmer bezieht sich das Einverständnis auch auf das Betreten zum Zweck der Betreuung der Mitbewohnerin / des Mitbewohners.

(4) Die Einrichtung darf Schönheitsreparaturen und Ausbesserungen im Rahmen der Erhaltung und baulichen Veränderung innerhalb des Zimmers vornehmen, wenn diese erforderlich sind. Die Bewohnerin / Der Bewohner hat in diesem Fall das Betreten ihrer / seiner Räume durch Beschäftigte und Beauftragte der Einrichtung nach rechtzeitiger Ankündigung zu gestatten, es sei denn, die

Maßnahme ist für sie / ihn nicht zumutbar. Bei Gefahr im Verzug sind die Einrichtungsleitung oder ihre Beauftragten berechtigt, die Räume auch ohne Vorankündigung zu betreten.

(5) Während der Vertragsdauer kommt die Einrichtung für alle Reparaturen im Zimmer auf, die auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, mit Ausnahme der von der Bewohnerin / dem Bewohner eingebrachten Möbel und Einrichtungsgegenstände.

(6) Die Einrichtung verfügt über eine zentrale Schließanlage, um in dringenden Fällen Hilfe leisten zu können. Nicht zur Schließanlage gehörende Schlösser dürfen aus Sicherheitsgründen nicht angebracht werden. Die Anfertigung weiterer Schlüssel darf nur die Einrichtungsleitung veranlassen. Der Verlust von Schlüsseln ist umgehend der Einrichtungsleitung zu melden; die Ersatzbeschaffung erfolgt durch diese, bei Verschulden auf Kosten der Bewohnerin / des Bewohners. Sofern in diesem Fall eine Ergänzung bzw. ein Austausch der Schließanlage erforderlich ist, trägt die Bewohnerin / der Bewohner die dadurch entstehenden Kosten. Der Abschluss einer Schlüsselversicherung wird empfohlen (vgl. § 21 Abs. 3). Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses hat die Bewohnerin / der Bewohner bzw. ihre / seine Vertretungsperson die Schlüssel vollzählig an die Einrichtungsleitung zurückzugeben.

§ 28 Beendigung des Vertragsverhältnisses

(1) Zum Vertragsende ist das Zimmer / der Wohnplatz unverzüglich, im Todesfall innerhalb einer angemessenen Frist zu räumen und besenrein an die Einrichtung zu übergeben. Mit dem gesondert erklärten Einverständnis der Bewohnerin / des Bewohners oder einer der gem. Abs. 2 benannten Personen räumt die Einrichtung das Zimmer / den Wohnplatz und lagert die eingebrachten Sachen ggf. auf Kosten der Bewohnerin / des Bewohners ein. Über die zurückgelassenen Sachen wird eine Niederschrift durch die Einrichtung gefertigt und der Bewohnerin / dem Bewohner oder der nach Abs. 2 benannten Person zugesandt. Die Einrichtung und die Bewohnerin / der Bewohner oder die nach Abs. 2 benannte Person vereinbaren hiernach unverzüglich die Abholung der Gegenstände. Ggf. teilt die Bewohnerin / der Bewohner oder die nach Abs. 2 benannte Person der Einrichtung unverzüglich mit, welche zurückgelassenen Sachen ggf. auf Kosten der Bewohnerin / des Bewohners entsorgt werden sollen. Eine Haftung für Verlust oder Beschädigung von Gegenständen wird nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Einrichtung bzw. ihrer Beauftragten übernommen. Ein Anspruch auf Nutzungsentschädigung in angemessener Höhe für jeden Tag, an dem das Zimmer / der Wohnplatz entgegen Satz 1 nicht übergeben wurde, bleibt vorbehalten.

(2) Für den Fall des Todes trifft die Bewohnerin / der Bewohner folgende besonderen Regelungen: Die Bewohnerin / Der Bewohner bevollmächtigt hiermit die Einrichtung, im Falle ihres / seines Todes

Frau / Herrn
Straße
Postleitzahl und Ort
zu benachrichtigen, und die persönlichen Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände an

Frau / Herrn
Straße
Postleitzahl und Ort
oder im Verhinderungsfalle an

Frau / Herrn
Straße
Postleitzahl und Ort

auszuhändigen. Auf die Pflicht zur Rückgabe der Schlüssel an die Einrichtung nach § 27 Abs. 6 wird hingewiesen. Eine letztwillige Verfügung (Testament, Erbvertrag) über diese Gegenstände bleibt durch die hier erteilten Anweisungen unberührt.

(3) Sollte die Bewohnerin / der Bewohner später von Absatz 2 abweichende Regelungen treffen, z.B. in einer Vorsorgevollmacht, so werden diese für die Einrichtung erst verbindlich, wenn sie ihr schriftlich vorliegen.

§ 29 Informations- und Beschwerderecht der Bewohnerin / des Bewohners

(1) Über die im WBGV geregelten Informationsrechte hinaus stehen den Bewohnerinnen / Bewohnern auch Informationsrechte insbesondere nach dem SGB XI sowie nach den Bayerischen Pflege- und Wohnqualitätsgesetz (PfleWoqG) zu.

(2) Die Bewohnerin/Bewohner hat das Recht, sich über die Leistungserbringung der Einrichtung bei der / dem für Beschwerden zuständigen Mitarbeiterin / Mitarbeiter (Telefon:09281 – 84022-0) oder direkt bei der Einrichtungsleitung bzw. der Geschäftsführung des Trägers (Telefon:09281 – 7891-611) zu beschweren. Ihr / ihm ist in der Regel binnen einer Woche eine Antwort auf die Beschwerde zu geben.

Weitere Stellen sind:

- Stadt Hof-Fachbereich Soziales, FQA, Herrn Stefan Oelschlegel, Klosterstrasse 23, 95028 Hof
- Medizinische Dienst der Krankenversicherung MDK, Ernst-Reuter Strasse 115, 95030 Hof
- Regierung der Bezirksverwaltung Bayreuth, Cottenbacher Strasse 23, 95411 Bayreuth
- Geschäftsstelle des Patienten- und Pflegebeauftragten, Bay. Staatsministerium für Gesundheit und Pflege, Rosenkavalierplatz 2, 81925 München, Tel. 089-92143730

(3) Die Bewohnerin / Der Bewohner kann sich jederzeit mit Fragen oder Beschwerden an die Bewohnervertretung bzw. den Bewohnerfürsprecher wenden.

(4) Darüber hinaus hat die Bewohnerin / der Bewohner das Recht, sich bei Mängeln der Einrichtung oder der Dienstleistung bei den zuständigen Stellen zu beschweren oder beraten zu lassen.

(5) Für die Informations-, Beratungs- und Beschwerderechte zuständige Stellen sind in Anlage 16 mit Bezeichnung, Anschrift und telefonischer Erreichbarkeit nach dem Stand bei Vertragsschluss aufgeführt.

§ 30 Infektionsschutzgesetz

(1) Vor Aufnahme einer Bewohnerin / eines Bewohners besteht die Pflicht, dass diese / dieser der Einrichtungsleitung ein ärztliches Zeugnis vorlegt, aus dem sich ergibt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer ansteckenden Lungentuberkulose (§ 36 Abs. 4 Infektionsschutzgesetz – IfSG) oder sonstiger meldepflichtiger oder ansteckender Krankheiten vorhanden sind. Die Bewohnerin / der Bewohner wurde hierüber im Rahmen der vorvertraglichen Informationen informiert. Vor Aufnahme wurde die als Anlage 13 ausgewiesene Erklärung der Bewohnerin / dem Bewohner ausgehändigt und von dieser / diesem ausgefüllt und unterzeichnet der Einrichtungsleitung vorgelegt. Die Bewohnerin / Der Bewohner ist informiert, dass diese Erklärung von der Verwaltung der Einrichtung bis mindestens fünf Jahre nach Beendigung des Heimverhältnisses aufbewahrt und erst anschließend gelöscht wird.

(2) Soweit die Pflichten nach Absatz 1 nicht vor der Aufnahme erfüllt werden konnten, ist dies in entsprechender Anwendung des § 6 Abs. 2 Satz 3 WBGV unverzüglich nachzuholen.

§ 31 Datenschutz/Schweigepflicht

(1) Die Einrichtung und ihre Mitarbeitenden verpflichten sich zu einem vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten der Bewohnerin / des Bewohners. Die Mitarbeitenden der Einrichtung sind auf die Schweigepflicht und das Datengeheimnis verpflichtet.

(2) Die Einrichtung ist verpflichtet und berechtigt, ihre Leistungserbringung zu planen, den Hilfeprozess und die Ergebnisse zu dokumentieren. Die Bewohnerin / der Bewohner willigt ein in die Erhebung, Nutzung, Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten, die zur Erfüllung dieses Vertrages notwendig sind. Dazu gehören insbesondere Stammdaten, biographische Daten, KV-Nummer, Art, Umfang und Zeitpunkt der bezogenen Leistungen, Anschrift und Name von Leistungsträgern, Inhalte von Leistungsbescheiden, ärztlichen Verordnungen, Kontaktdaten von Angehörigen und ggf. gesetzlichen Betreuern, behandelnden Ärzten und vorbehandelnden Institutionen.

- (3)** Die Bewohnerin / der Bewohner willigt darüber hinaus darin ein, dass auch besondere Arten personenbezogener Daten (etwa Gesundheitsdaten, Konfession, Herkunft) erhoben, gespeichert und verarbeitet werden, soweit dies zur Erfüllung dieses Vertrages erforderlich ist.
- (4)** Die Verarbeitung und Weitergabe von Daten erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz und den Sozialdatenschutz durch die Einrichtung. Es werden nur solche Informationen der Bewohnerin / des Bewohners verarbeitet, die für die Erfüllung des Vertrages erforderlich sind und diese Informationen werden nur den Mitarbeitenden zugänglich gemacht, die diese dienstlich benötigen. Insoweit stimmt die Bewohnerin / der Bewohner der Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Nutzung ihrer / seiner Daten zu.
- (5)** Die Bewohnerin / der Bewohner willigt ein, dass der behandelnde Arzt die für die Pflege und Betreuung erforderlichen Informationen der Einrichtung und ihren Mitarbeitenden zur Verfügung stellt. Ferner willigt die Bewohnerin / der Bewohner ein, dass die vom MDK erstellten Gutachten der Einrichtung zur Verfügung gestellt werden. Die Bewohnerin / der Bewohner willigt zudem ein, dass die Einrichtung den behandelnden Ärzten die für die Behandlung erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen kann. Schließlich willigt die Bewohnerin / der Bewohner darin ein, dass die Einrichtung diese Daten an die zuständigen Stellen und Behörden zur vertragsgerechten Leistungserfüllung weitergibt, soweit dies nicht ausdrücklich gesetzlich erlaubt ist. Dies gilt namentlich für den Überleitungsbogen (Notfallblatt) bei Krankenhausaufenthalten der Bewohnerin.
- (6)** Die Bewohnerin / der Bewohner hat das Recht auf kostenfreien Auskunft, welche Daten über sie / ihn gespeichert werden. Ferner ist die Bewohnerin / der Bewohner oder eine Person ihres Vertrauens zur Einsichtnahme in die über sie / ihn geführte Pflegedokumentation berechtigt. Die Einwilligung erfolgt freiwillig und kann jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.

§ 32 Sonstiges

- (1)** Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag dürfen – unbeschadet des Falls der Übertragung des gesamten Betriebs der Einrichtung – nur mit Zustimmung des Vertragspartners auf Dritte übertragen werden. Unberührt davon bleibt das Recht, Dritte mit der Wahrnehmung von Rechten zu betrauen; in diesem Fall ist von der Vertretungsperson grundsätzlich eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.
- (2)** Die Ausführung von Leistungen der Einrichtung nach diesem Vertrag durch beauftragte Dritte ist entsprechend den betrieblichen Bedürfnissen zulässig. Die Beauftragten sind ggf. zur Beachtung insbesondere der Pflichten nach § 31 zu verpflichten.
- (3)** Soweit in Bestimmungen dieses Vertrags einschließlich der Anlagen die Pflegekassen oder der MDK angesprochen sind, gelten bei privat pflegeversicherten Bewohnerinnen und Bewohnern diese Bestimmungen entsprechend für die private Pflegeversicherung bzw. den medizinischen Gutachterdienst der Privatversicherung. Bei Bewohnerinnen und Bewohnern, die nicht pflegeversichert sind, gilt das sinngemäß für den Träger der Sozialhilfe.

§ 33 besondere oder zusätzliche Vertragsbestimmungen

- Grund für eine Befristung des Vertrags.....
- Nachweis und Aufgabenkreis der betreuungsgerichtlichen (früher vormundschaftsgerichtlichen) Bestellung als rechtliche Betreuerin / als rechtlicher Betreuer; z.B.: "der Aufgabenkreis der Betreuung umfasst die Personen- und Vermögenssorge / Aufenthaltsbestimmung / Vermögenssorge / Gesundheitsfürsorge / sonstige Aufgaben."
- Vorlage einer schriftlichen Abschluss- oder Vorsorgevollmacht und Umfang der Vertretungsmacht; z.B.: "die Vollmacht bezieht sich nicht / bezieht sich auch auf die Einwilligung in ärztliche Maßnahmen (§ 1904 Abs. 5 BGB) und in freiheitsbeschränkende bzw. -entziehende Maßnahmen (§ 1906 BGB)."
- Patientenverfügung vom

- Besondere Umstände des Einzugs, z.B. aus dem Krankenhaus.....
- Änderungen gegenüber den vorvertraglichen Informationen, soweit noch nicht im Text kenntlich gemacht:.....
-

§ 34 Schlussbestimmungen

(1) Soweit nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften einseitige Erklärungen zulässig sind, bedürfen Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einer schriftlichen Vereinbarung, die von beiden Seiten zu unterzeichnen ist. Die Bewohnerin / Der Bewohner erhält eine Ausfertigung der Änderungsvereinbarung.

(2) Sollten aufgrund gesetzlicher Vorgaben oder entsprechender Durchführungsbestimmungen Ergänzungen oder Änderungen des Vertrages erforderlich werden, erklären beide Vertragsparteien ihren Mitwirkungswillen zur Ergänzung oder Änderung. Die unmittelbare Geltung zwingender gesetzlicher Vorschriften bleibt unberührt.

(3) Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages hat auf die Wirksamkeit des ganzen Vertrages und seiner übrigen Teile keinen Einfluss. An die Stelle von unwirksamen Bestimmungen treten die gesetzlichen Regelungen. Entsprechendes gilt, sofern der Vertrag lückenhaft sein sollte.

(4) An Verfahren nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz nimmt die Einrichtung teil.

Hof, Datum

Hof, Datum

.....
Einrichtungsleitung

.....
Bewohner / Bewohnerin,
rechtliche/r Betreuer/in
oder Bevollmächtigte/r

Anlagen:

1. Katalog von Zusatzleistungen Seite 22
2. Aufnahmegespräch, Vertragsschluss Seite 23
3. Ausschluss von besonderem Pflege- und Betreuungsbedarf gemäß § 8 Abs. 4 WBVG Seite 24
4. Vollmacht für die Beantragung von Pflegegraden Seite 25
5. Erklärung zur Einwilligung und zur Entbindung von der Schweigepflicht Seite 26
6. Haustierhaltung Seite 27
7. Postempfangsberechtigung Seite 27
8. Bargeldverwaltung Seite 28
9. Einverständniserklärung für Text-, Foto-, Film- und Tonaufnahmen Seite 28
10. Ermächtigung zum Einzug von Forderungen durch Lastschrift Seite 29
11. Erklärung zur Einhaltung des § 36 Abs. 4 Infektionsschutzgesetz (IfSG) Seite 30
12. Quittung für die Aushändigung von Schlüsseln Seite 30
13. Apothekenlieferung – Lastschrift Seite 31
14. Hausordnung Seite 33

Katalog von Zusatzleistungen

Nr.	Leistungsbeschreibung	Gebühr
1	Telefonanschluss mit eigener Durchwahlnummer, einschließlich Telefonapparat, monatliche Grundgebühr, einmalige Bereitstellungskosten 15.- €, zuzgl. MwSt.	17,00 € incl. MwSt.
2	Gesprächsgebühren Festnetz im Inland	0,05 € incl. MwSt.
	Gesprächsgebühren Festnetz Ausland	0,10 € incl. MwSt.
	Für ein Handygespräch werden je Gebühreneinheit	0,15 € incl. MwSt.
	WLAN-Schlüssel, monatlich Gebühr	11,90 € incl. MwSt.
	Telefongebühr und WLAN im Paket, monatliche Gebühr	28,90 € incl. MwSt.
3	Hausmeistergebühren, für Reparatur oder Instandsetzung der eigenen Möbel / Beleuchtung im Zimmer, Ausbesserung des Zimmers nach Vertragsbeendigung	29,75 € incl. MwSt./Stunde
4	Haustierbetreuung z.b. Ausführen von Hunden, Tierarztbesuch, Reinigung...nach Zeitaufwand	15,00 € /Stunde
5	Begleitedienst z.b. zu Besuch von Freunden/Verwandten, Behördengängen, oder kulturellen Veranstaltungen, soweit nicht im § 2 Abs. 2 geregelt, Preis nach Zeitaufwand, Stunde	15,00 €
6	Zimmerservice bzgl. Mahlzeitenlieferung ohne Vorliegen einer Erkrankung pro Liefervorgang tgl.	1,00 €
7	Einkaufshilfe, Abrechnung nach Zeitaufwand, Stunde	12,00 €
8	Näh- und Flickarbeiten (über das unter § 2/ Nr. 2 i, beschriebene Maß hinaus Abrechnung nach Zeitaufwand und Material, Stunde (Reißverschluss, Saum, Löcher, Nähte ändern)	15,00 €
9	Chemische Reinigung von Kleidung, Vergütung gem. Abrechnung des Reinigungsunternehmens	Lt. Beleg
10	Raumreinigung bei außergewöhnlicher Verschmutzung durch die Bewohnerin/ den Bewohner, Reinigung der Außenanlage z.b. durch Rauchen außerhalb des Raucherplatzes	15,00 €
11	persönlicher Getränkebedarf/Lebensmittel/Pflegeartikel nach Bestellung, Abrechnung mit Endbetragssumme am Monatsende	Lt. Beleg
12	Sat-Schüssel (ARD+ZDF hausüblich) mit Programmvierfalt, monatlich (GEZ-Gebühr = Kunde)	6,54 € incl.. MwSt.
13	Erneute Postübersendung privater Schriftstücke, Kuverts, Unterlagen an die verantwortlichen Betreuer/Angehörigen wenn kein Postnachsendsantrag vorhanden ist	Lt. Porto
14	Kosten für „Standard Einzelzimmer mit Nasszelle bis 16,07 qm“ pro Tag bei Selbstzahlern im EG	17,05 € - 17,30 €

	17,05 €, im 1. Obergeschoß: 17,30 €, im 2. Obergeschoß: 17,40 €	17,40 €
15	Kosten für „Großes Einzelzimmer mit Nasszelle ab 16,08 qm- 18,55 qm“ pro Tag bei Selbstzahlern im EG 18,05 €, im 1. Obergeschoß: 18,30 €, im 2. Obergeschoß: 18,40 €	18,05 € - 18,20 € 18,40 €
16	Entsorgen von Kleidung / 1 Sessel / 1 kleine Kommode (1 m breite) / Fernsehapparat	49,00 €
17	Entsorgen von Kleidung / 1 -2 Sessel / großer Schrank (über 1 m h+b), Fernsehapparat	89,00 €
18	Nutzung des MichaelisHof eigenen geliehenen Fernsehgerätes, monatlich	8,92 € incl. MwSt.
19	Pfand für zusätzlichen Zimmerschlüssel / Verlust- oder Beschädigung des Zimmerschlüssels	35,00 €
20	Verlust- oder Beschädigung Schlüssel fürs Wertfach mit Briefkasten	25,00 €
21	Begleitung zu privaten Arztbesuchen und Behördengänge mit Ehrenamtliche, Fahrt=Privatkosten	12,00 €

Kosten für Frisör, Massagen, medizinische Fußpflege etc. sind keine Zusatzleistungen der Einrichtung und daher mit dem jeweiligen Unternehmen abzurechnen. Bei Zeitvergütungen ist die angefangene Viertelstunde maßgeblich. Über die oben angeführten Zusatzleistungen erfolgt eine Rechnungsstellung nach Inanspruchnahme. Diese ist mit dem monatlichen Entgelt zur Zahlung fällig.

Hof, Datum

.....
Einrichtungsleitung

.....
Bewohner / Bewohnerin
bzw. rechtliche/r Betreuer/in oder Bevollmächtigte/r

Aufnahmegespräch - Vertragsschluss

Name der Bewohnerin / des Bewohners ("Verbraucherin / Verbraucher")

Adresse: _____

Aufnahmedatum: _____

Die Verbraucherin / Der Verbraucher bzw. die sie / ihn aufgrund betreuungsgerichtlicher Bestellung / aufgrund schriftlicher oder notarieller Vollmacht vertretende Person / vertretenden Personen wurden vor Vertragsschluss gemäß § 3 WBVG durch Übergabe schriftlicher Unterlagen über das allgemeine Leistungsangebot der Einrichtung sowie über die für die Verbraucherin / für den Verbraucher in Betracht kommenden Leistungen und über das diesen zugrunde liegende Leistungskonzept informiert.

Die Verbraucherin / Der Verbraucher und / oder die vertretenden Personen wurden dabei über die vertraglichen Leistungen der Einrichtung, über alle Kostenbestandteile des Entgelts, insbesondere über den von der Pflegekasse bzw. privaten Pflegeversicherung zu übernehmenden Betrag und den verbleibenden, von der Verbraucherin / dem Verbraucher bzw. ggf. vom Sozialhilfeträger zu tragenden Anteil des Entgelts, sowie über mögliche Leistungs- und Entgeltveränderungen informiert.

Insbesondere wurden die Verbraucherin / der Verbraucher und / oder die vertretenden Personen rechtzeitig vor Vertragsschluss schriftlich über die Fälle informiert, in denen eine Anpassung der Leistungen durch die Einrichtung an einen sich verändernden Pflege- und Betreuungsbedarf nach § 8 Abs. 4 WBVG ausgeschlossen wird und bei denen deshalb eine Kündigung durch die Einrichtung in Betracht kommen kann.

Der Verbraucherin / Dem Verbraucher und / oder den vertretenden Personen wurde der Inhalt des Vertrages gegebenenfalls auf Fragen erläutert.

Die Verbraucherin / Der Verbraucher und / oder die vertretenden Personen

- haben eine Kopie des Vertragsmusters nebst Anlagen erhalten.
- erhalten eine von beiden Vertragspartnern unterzeichnete Ausfertigung des Vertrags nebst Anlagen.

Die Wünsche und Erwartungen der Verbraucherin / des Verbrauchers und / oder der sie / ihn vertretenen Personen bzw. ihrer / seiner Angehörigen im Hinblick auf die Versorgung wurden in einem Gespräch vor dem Einzug, bzw. bei der Anamneseerhebung erfragt wie folgt:

Wünsche, Erwartungen: _____

Folgende Zusatzleistungen wurden mit der Verbraucherin / dem Verbraucher und / oder den vertretenen Personen vor oder bei Vertragsschluss vereinbart; spätere Ergänzungen bzw. Änderungen sind gemäß § 12 Abs. 2 des Vertrages jeweils schriftlich zu vereinbaren:

Hof, den _____

.....
Einrichtungsleitung

.....
Verbraucher/in, rechtliche/r Betreuer/in
Bevollmächtigte/r

**Gesonderte Vereinbarung über den Ausschluss der Anpassung der Leistungen
an veränderte Pflege- oder Betreuungsbedarfe gemäß § 8 Abs. 4 WBVG**

1) Sollte sich der Betreuungsbedarf der Bewohnerin / des Bewohners ändern, wird die Einrichtung ihre nach dem Wohn- und Betreuungsvertrag zu erbringenden Leistungen an diesen veränderten Bedarf anpassen. Ärztliche Leistungen sind nicht Gegenstand der Anpassungspflicht.

2) In den folgenden Fällen kann die Einrichtung die notwendigen Leistungen entsprechend ihrem Leistungskonzept nicht anbieten. Eine Anpassung der Leistungen an den veränderten Bedarf (gem. § 8 Abs. 4 WBVG) wird daher ausgeschlossen:

Die Einrichtung ist ihrer Konzeption nach wegen des Fehlens einer entsprechenden technischen und baulichen Ausstattung und weil zwar ausreichend Fachkräfte, jedoch nicht mit der erforderlichen Zusatzqualifikation, vorgehalten werden, für die Versorgung folgender Gruppen nicht ausgestattet:

2.1 Bei einem besonders hohen Bedarf an medizinischer Behandlungspflege, wenn die ständige Anwesenheit einer geeigneten Pflegefachkraft zur individuellen Kontrolle- und Einsatzbereitschaft oder ein vergleichbar intensiver Einsatz einer Pflegefachkraft erforderlich ist, insbesondere weil behandlungspflegerische Maßnahmen in ihrer Intensität oder Häufigkeit unvorhersehbar am Tag und in der Nacht erfolgen müssen oder die Bedienung und Überwachung eines Beatmungsgerätes am Tag und in der Nacht erforderlich ist.

Die Versorgung von Wachkomapatienten, Patienten mit apallischem Syndrom und von beatmungspflichtigen Patienten sowie von Patienten mit Krankheiten oder Behinderungen, die eine ununterbrochene Beaufsichtigung und die Möglichkeit der jederzeitigen Intervention erforderlich machen, ist ausgeschlossen.

2.2 Versorgung von chronisch mehrfach geschädigten Alkoholikern und von suchtmittelabhängigen Patienten. Aus Sicht der Einrichtung braucht es für die Versorgung dieser Gruppen besonders hierfür fortgebildetes Personal und einer besonderen baulichen Ausstattung. Die Einrichtung kann jedoch nur die Gruppen versorgen, für die sie auch die Einhaltung der Qualitätsstandards gewähren kann.

2.3 Bewohnerinnen und Bewohner, für die ein Unterbringungsbeschluss vorliegt oder die sonst unterbringungsähnliche Maßnahmen benötigen. Die Einrichtung betreibt keine geschlossene Abteilung, was Voraussetzung wäre, um diese Bewohnerinnen und Bewohner zu versorgen. Dies gilt insbesondere bei Bewohnerinnen und Bewohnern, bei denen eine Hinlauftendenz nicht mehr beherrschbar ist und die sich dadurch selbst gefährden.

3) Sollte der Gesundheitszustand der Bewohnerin / des Bewohners in den genannten Fällen keine Weiterbetreuung mehr zulassen und die Einrichtung deshalb den Vertrag nach § 12 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 b WBVG beenden müssen, wird sie die Bewohnerin / den Bewohner bei der Suche nach einer anderen geeigneten Betreuungsmöglichkeit unterstützen.

Hof, den

.....
Einrichtungsleitung

.....
Bewohner/ Bewohnerin bzw. Vertreter/in bei Vertretung

Ermächtigung zur Beantragung der Einstufung in einen Pflegegrad

Hiermit erteile ich

Name, Vorname
Straße
Postleitzahl und Ort

der

Arbeiterwohlfahrt (Träger) Hof Stadt e.V. namentlich Frau Michaela Ott und
Herrn Marco Scholz

Name der Einrichtung MichaelisHof Wohnen und Pflegen
Einrichtungsteil Pflegebereich stationär
Straße Enoch-Widman-Strasse 4
Postleitzahl und Ort 95028 Hof

Vollmacht, bei meiner zuständigen Pflegekasse
in meinem Namen Antrag auf Einstufung in einen anderen Pflegegrad nach § 15 SGB XI zu stellen. Die
Vollmacht bezieht sich auch auf die Abgabe dazu notwendiger Erklärungen und auf die Entgegennahme
des Einstufungsbescheides der Pflegekasse sowie ggf. auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs.

Mir ist bekannt, dass die Einstufung in einen anderen Pflegegrad und damit zu einer entsprechenden
Erhöhung bzw. Verminderung des Entgeltbestandteils für die Pflege und Betreuung führt (vgl. § 15 des
Wohn- und Betreuungsvertrags), der eine Erhöhung bzw. Verminderung der Pflegekassenleistung
gegenübersteht.

Zur Änderung der Einstufung in Pflegegrade ist gemäß § 18 SGB XI die Begutachtung durch den
Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) erforderlich. Mit nachstehender Unterschrift wird
die Bereitschaft erklärt, an der für die Erstellung des Gutachtens erforderlichen Untersuchung
mitzuwirken, soweit das erforderlich ist. Die Erklärung zur Entbindung von der Schweigepflicht gemäß
Anlage gilt sinngemäß.

Hof
Ort, Datum

.....
Bewohnerin / Bewohner bzw.
rechtliche/r Betreuer/-in oder Bevollmächtigte/r

Die Bevollmächtigung wird angenommen.

Hof
Ort, Datum

.....
Einrichtungsleitung

Erklärung zur Einwilligung und zur Entbindung von der Schweigepflicht

1. Meine behandelnden Ärztinnen / Ärzte – einschließlich Zahnärztin / Zahnarzt – sind derzeit insbesondere:

Frau / Herr

Frau / Herr

Frau / Herr

Frau / Herr

2. Ich entbinde die Einrichtung und ihre haupt- oder ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von ihrer Schweigepflicht, soweit für meine Pflege und Betreuung notwendige Angaben gegenüber meiner Krankenkasse, meiner Pflegekasse, dem MDK, meinen behandelnden Ärztinnen bzw. Ärzten oder sonstigen für meine Behandlung, therapeutische Maßnahmen oder Verabreichung von Arzneimitteln zuständigen Angehörigen von Heil- oder Assistenzberufen sowie gegenüber der für die Aufsicht über die Einrichtung zuständigen Behörde der zu machen sind.

3. Ich entbinde meine derzeitigen und künftigen behandelnden Ärztinnen bzw. Ärzte sowie Angehörige von Heil- oder Assistenzberufen gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Einrichtung von ihrer Schweigepflicht, soweit es sich um für meine Pflege und Betreuung erforderliche Informationen handelt.

4. Entsprechend vorstehender Ziffer 3 entbinde ich den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) und die für ihn tätigen Ärztinnen / Ärzte und Fachkräfte von ihrer Schweigepflicht und ermächtige die Einrichtung, Gutachten und Stellungnahmen des MDK anstelle der Bewohnerin / des Bewohners entgegenzunehmen.

Im Fall der rechtlichen Betreuung oder der schriftlichen Bevollmächtigung mit Einwilligungsvollmacht wird diese Erklärung im Namen der Bewohnerin / des Bewohners von der Betreuungs- bzw. Vollmachtsperson abgegeben.

Hof
Ort, Datum

.....
Bewohnerin / Bewohner
bzw. rechtliche/r Betreuer/-in
oder Bevollmächtigte/r

Haustierhaltung

Die Grundsätze der Arbeiterwohlfahrt stehen für individuelle Lebensgestaltung und -fortführung der bisherigen persönlichen Lebensführung. Hierzu gehört für die Tierfreundinnen und -freunde auch ihr Haustier. Um die Tierhaltung in der Einrichtung auch zur Selbstverständlichkeit werden zu lassen, bedarf es im Interesse der Hausgemeinschaft einiger konkreter Vereinbarungen.

Alle Tiere in der Einrichtung sind entsprechend den Vorgaben tierärztlich untersucht. Unterlagen hierüber stehen der Einrichtung in Kopie zur Verfügung. Regelmäßige tierärztliche Untersuchungen sind durch die Bewohnerin / den Bewohner, ggf. auch nach Aufforderung durch die Einrichtung, zu veranlassen und die dadurch entstehenden Kosten zu übernehmen.

Die Tierhaltung in einem Zimmer, das mit einer Mitbewohnerin / einem Mitbewohner geteilt wird, kann nur mit Zustimmung durch diese / diesen erfolgen. Eine Belästigung von Mitbewohnerinnen / Mitbewohnern des Zimmers bzw. der Einrichtung ist auszuschließen.

Tiere, die auch außerhalb des Zimmers geführt werden, sind in der Einrichtung einschließlich der Außenanlagen an der Leine zu führen *und sollen nicht in Ess- bzw. Speiseräume mitgebracht werden*.

Jede Bewohnerin / Jeder Bewohner ist uneingeschränkt für die tiergerechte Haltung, Pflege und Versorgung ihres / seines Tieres verantwortlich. Sie / Er hat die durch die Haltung entstehenden Kosten einschließlich der Kosten für tierärztliche Leistungen selbst zu tragen. Betreuung oder Versorgung des Tieres durch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Einrichtung ist eine kostenpflichtige Sonderleistung.

Bei Abwesenheit oder gesundheitlicher Beeinträchtigung übernimmt die Verpflichtung in Vertretung:

Frau / Herr.....

Anschrift.....

Ich bin bereit, diese Verpflichtung zu übernehmen:

Hof

Ort, Datum

Hof

Ort, Datum

.....
Bewohnerin / Bewohner

.....
Vertretung

Postempfangsberechtigung

Ich bevollmächtige die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung der Einrichtung
Arbeiterwohlfahrt Hof Stadt e.V. Wohnen und Pflegen im MichaelisHof, Enoch-Widman-Strasse 4, 95028 Hof

in meinem Namen die an mich gerichteten gewöhnlichen Brief- und Paketdienstsendungen in Empfang zu nehmen.

Diese Empfangsberechtigung bezieht sich nicht auf den Empfang von Sendungen, die der Empfängerin / dem Empfänger aufgrund der besonderen Versandart eigenhändig zuzustellen sind. Sie bezieht sich auch nicht auf den Empfang postlagernder, nachzuweisender Sendungen.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung sind verpflichtet, die in meinem Namen entgegengenommenen Sendungen am gleichen Tag, bei vorübergehender Abwesenheit am Tag meiner Rückkehr an mich auszuhändigen. Mir ist bekannt, dass eine Haftung für rechtzeitige Zuleitung fristgebundener Sendungen nur im Rahmen des § 21 des Vertrages übernommen werden kann.

Hof

Ort, Datum

.....

Einrichtungsleitung

.....

Bewohnerin / Bewohner
bzw. rechtliche/r Betreuer/-in

oder Bevollmächtigte/r

Bargeldverwaltung

Hiermit beauftrage ich,

.....
die Leitung bzw. Verwaltung der Einrichtung, meinen Bestand an Bargeld, insbesondere soweit er aus einer Leistung des Sozialhilfeträgers stammt (sog. Barbetrag),

.....
zu verwalten. Eine bankmäßige Verwaltung von Barbeträgen wird durch die Einrichtung nicht erbracht. Diese Beauftragung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.

Eventuelle Zinserträge aus einer Anlage des Geldbetrages fließen dem Bestand zu. Anweisungen zur Verwendung des Geldbestandes dürfen nur von mir oder einer schriftlich durch mich bevollmächtigten Person bzw. einer / einem zur Vermögenssorgebestellten rechtlichen Betreuerin / Betreuer erteilt und ausgeführt werden.

Sobald der Bargeldbestand einen Betrag von € übersteigt, ist die Einrichtung zu einem schriftlichen Hinweis an mich bzw. an die nach dem vorstehenden Absatz vertretungsberechtigte Person verpflichtet. Eine Haftung für die Einhaltung von Freigrenzen des Sozialhilferechts (sog. Schonvermögen) wird von der Einrichtung nicht übernommen.

Über den jeweiligen Bargeldbestand erteilt die Einrichtung in regelmäßigen Abständen einen schriftlichen Kontoauszug. Wird diesem innerhalb von vier Wochen ab Zugang von mir oder der vertretungsberechtigten Person nicht widersprochen, so gilt der jeweilige Kontostand als angenommen. Ein Widerspruch ist schriftlich bei der Leitung der Einrichtung anzubringen.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Bewohner/in bzw. rechtliche/r Betreuer/-in
oder Bevollmächtigte/r

Anlage 9

Einverständniserklärung für Text-, Foto-, Film- und Tonaufnahmen

Ich willige ein, dass von mir persönlich Fotoaufnahmen, Texte, Filmaufnahmen, Tonaufnahmen, Namen, Telefonnummern, Geburtsdatum in Drucksachen, Jahresberichten, Informationsmaterial, Flyer, Pressemitteilungen, Einrichtungsblätter, Konzepten mit der Darstellung meiner Person durch den KV AWO Hof Stadt e.V. verwertet und verbreitet werden darf. Damit entspricht die Verwendung dem § 22 des Kunsturhebergesetzes (KUG).

Die Rechteeinräumung an den Fotos/Daten erfolgt ohne Vergütung und umfasst auch das Recht zur Bearbeitung die nicht entstellend sein darf.

Die erteilte Einwilligung erfolgt freiwillig und auf unbestimmte Zeit, gilt auch über den Tod hinaus.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Bewohner/in bzw. rechtliche/r Betreuer/-in
oder Bevollmächtigte/r

Erteilung einer Einzugsermächtigung und eines SEPA-Lastschriftmandats

1. Einzugsermächtigung

Ich/wir ermächtige/n die AWO Hof, **Wohnen und Pflegen im MichaelisHof, Enoch-Widman-Strasse 4, 95028 Hof** ab dem widerruflich, die von mir/uns zu entrichtenden Zahlungen bei Fälligkeit durch Lastschrift von meinem/unserem Konto einzuziehen.

2. SEPA-Lastschriftmandat

Ich/wir ermächtige/n die AWO für MichaelisHof ab dem Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise/n ich/wir mein/unser Kreditinstitut an, die von auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich/wir kann/können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Erfolgt keine Ermächtigung zur SEPA Lastschrift dann erfolgt gemäß dem Verbraucherschutzgesetz pro Zahlungsvorgang eine zusätzliche Gebühr von 3,00 Euro. Diese Gebühr wird durch die AWO Hof Stadt e.V. erhoben und in der Rechnung ausgewiesen

Name des/der Bewohner/s:

Kontoinhaber (Name und Vorname):.....

Straße und Hausnummer:.....

Postleitzahl und Wohnort:.....

Name und Anschrift des Geldinstitutes:.....

Bankleitzahl: «BLZ»

Kontonummer: «Konto»

_____|_____|_____|_____|_____|_____|_____|_____|_____|_____|
Kreditinstitut (Name und BIC)

DE ____|____|____|____|____|____|____|____|____|____|
IBAN

Datum

Unterschrift des/r Kontoinhabers

Vor dem ersten Einzug einer SEPA-Basislastschrift wird mich/uns die AWO **Wohnen und Pflegen im MichaelisHof, Enoch-Widman-Strasse 4, 95028 Hof** über den Einzug in dieser Verfahrensart unterrichten.

der Vereinbarung personenbezogener Daten besonders wichtig. Deshalb möchten wir Sie in der Anlage 13.1 über den Umgang mit den von Ihnen zur Verfügung gestellten Daten unterrichten.

Anlage 13.1

Name: _____ Vorname: _____ geb: _____

PLZ: 95028 Hof Ort: Enoch-Widman-Strasse 4, MichaelisHof, Zimmer: _____

Einwilligungserklärung zur Speicherung gesundheitsbezogener und arzneimittelbezogener Daten des Patienten:

Ich bin darüber informiert, dass die Michaelis Apotheke in der Enoch-Widman-Str. 3, 95028 Hof Leistungen anbietet, die die Erkennung und Lösung arzneimittelbezogener und gesundheitsbezogener Probleme beinhaltet.

Ziel ist es, die Arzneimitteltherapie zu optimieren und die Lebensqualität zu erhöhen.

Für diesen Zweck wird die Apotheke Daten und Angaben zu meiner Medikation erfassen. Dazu gehören Daten zum Gesundheitszustand, zur Anwendung von Arzneimitteln und der Inhalt von Beratungsgesprächen. Diese Daten ermöglichen es, mich optimal zu beraten und bei der Arzneimittelanwendung zu unterstützen.

Ich bin damit einverstanden, dass meine gesundheitsbezogenen Daten und Angaben zu meinen Medikamenten, die dafür notwendig sind, und die daraus gewonnenen Erkenntnisse in der Apotheke gespeichert und ausschließlich zu oben genannten Zwecken verarbeitet und genutzt werden. Da der Apotheker und sein Personal der Schweigepflicht unterliegen, werden die Daten nicht ohne meine Zustimmung weitergegeben. Sofern eine Rücksprache mit meinem behandelnden Arzt aufgrund möglicher arzneimittelbezogener Probleme nötig ist, bin ich damit einverstanden, dass mein Apotheker mit diesem Kontakt aufnimmt.

Selbstverständlich kann ich jederzeit kostenfrei Einsicht in oder schriftlich Auskunft über meine Daten erhalten und selbst entscheiden, welche gegebenenfalls gelöscht werden sollen. Soweit gesetzliche Vorschriften keine längeren Aufbewahrungspflichten vorsehen, werden meine Daten drei Jahre nach der letzten Eintragung von der Apotheke gelöscht.

Die Einwilligung erfolgt freiwillig und kann von mir **jederzeit ohne Angabe von Gründen** widerrufen werden.

Ihre Daten können in der Michaelis Apotheke und easyApotheke Hof/Saale eingesehen und gespeichert werden.

Hof, den _____

.....
Verbraucher/in
rechtliche/r Betreuer/in
Bevollmächtigte/r

Hausordnung

Sehr geehrter Bewohner unseres Hauses,

wir begrüßen Sie auf das herzlichste in unserem **Wohnen und Pflegen im MichaelisHof, Enoch-Widman-Strasse 4, 95028 Hof**, dessen Rechtsträger die Arbeiterwohlfahrt –Kreisverband Hof/ Stadt e.V. – ist. Es wurde am 24.07.2017 mit dem Ziel eröffnet, Ihnen, wie allen Mitbewohnern, einen Aufenthalt in Gemeinschaft und Geborgenheit, ohne Unterschied der Konfessionen, zu ermöglichen. Sie werden verstehen, dass das Zusammenleben der Heimbewohner und Mitarbeiter einer gewissen Ordnung bedarf, worüber wir Sie in den nachfolgenden Zeilen unterrichten möchten:

Ihre Wohneinheit

Wir freuen uns, wenn Sie ihr Zimmer so ausgestalten, dass Sie sich darin heimisch fühlen. Einzelzimmer können deshalb teilweise mit eigenen Möbeln ausgestattet werden. Wir legen Wert auf den Einsatz unserer Pflegebetten und Nachtschränke. Eine weitere persönliche Möblierung, auch in den Zweibettzimmer, richtet sich nach den räumlichen Möglichkeiten.

Sie selber werden Wert darauf legen, dass sich Ihr Zimmer in einem sauberen Zustand befindet, deshalb sorgen wir für die ausführliche Reinigung. Bitte, lüften Sie Ihr Zimmer durch das Fenster.

Ebenso übernimmt das Heim laut Heimvertrag das Waschen Ihrer Wäsche. Die Kennzeichnung erfolgt mit Ihren Vor- und Nachnamen. Wir kennzeichnen Ihre Wäsche kostenfrei an gut sichtbarer Stelle mit Etiketten.

Für den Fall, dass Sie sich selbst etwas zubereiten wollen, finden Sie auf Ihrem Stockwerk eine Bewohnerküche mit einer großen Auswahl an Koch- und Essgeschirr. Hier befindet sich auch ein großer Kühlschrank.

In Ihrem Zimmer verfügen Sie über einen kleinen Kühlschrank, bitte sorgen Sie dafür, dass die Türe stets geschlossen ist. Unser Personal wird aus Hygienegründen regelmäßig eine Innensichtung vornehmen.

Aufgrund feuerpolizeilicher Vorschriften, müssen wir Sie um Ihrer eigenen Sicherheit willen bitten, kein offenes Licht, oder Gegenstände, die Brand erzeugen können, im Zimmer zu verwenden. Dies betrifft z.B. Heizlüfter, Bügeleisen, Tauchsieder, Heizkissen, Heizdecken. Das Rauchen im Bett ist verboten.

In den Wohneinheiten und im Eingangsbereich des MichaelisHof ist das Rauchen untersagt. Für Raucher gibt es eine dafür vorgesehene Rauchzone, diese befindet sich im Erdgeschoß neben einer Bewohnerküche überdacht hin zum Innenpark, barrierefrei zu erreichen.

Zu Ihrer Sicherheit dürfen elektrische Geräte nur durch einen Fachmann in Ihrem Zimmer installiert, repariert und 1 x jährlich kontrolliert werden. Hierfür anfallende Kosten gehen zu Ihren Lasten. Zum Zeitpunkt Ihres Einzugs wird unser Haustechniker gemäß gesetzlicher Grundlage alle elektrischen Geräte einer Sicherheitsüberprüfung im Sinn einer Sichtkontrolle unterziehen.

Die Aufstellung eines privaten Fernsehgerätes ist gestattet. In jedem Zimmer auch im 2-Bettzimmer ist ein entsprechender Anschluss vorhanden, wir haben eine Satellitenanlage.

Es wird empfohlen, Geld und Wertgegenstände im verschließbaren Wertfach Ihres Schrankes aufzubewahren. Ihre Postsendungen werden wir auch in dieses Fach deponieren. Für Abhandenkommen innerhalb des Hauses kann die Heimleitung keine Haftung übernehmen. Größere Werte wollen Sie bitte bei Angehörigen bzw. Ihrer Bank deponieren.

In jeder Etage stehen Bademöglichkeiten und in jedem Zimmer Duschmöglichkeiten zu Ihrer Verfügung.

Wir bitten Sie, Wasserschäden oder Schäden am Stromnetz, die Sie feststellen, sofort bei der Verwaltung zu melden. Selbstverschuldete Schäden werden auf Ihre Kosten behoben.

Wir sind darauf bedacht, Sie vor materiellen bzw. finanziellen Einbußen zu bewahren; Vertreterbesuche oder öffentlich genehmigte Sammlungen werden nicht ohne Genehmigung der Heimleitung auf Ihr Zimmer ausgedehnt. Sollten trotzdem Belästigungen stattfinden, bitten wir um sofortige Benachrichtigung.

Sie werden sicher verstehen, dass nur das Halten von bestimmten Haustieren möglich ist. Beraten Sie sich bitte mit der Heimleitung, siehe Anlage 9.

Es ist möglich, Ihre Gäste an unserer Verpflegung gegen Bezahlung teilnehmen zu lassen. Anmeldungen hierfür bitten wir rechtzeitig bei der Etage oder direkt in der Küche abzugeben.

Sollten Sie verreisen, so bitten wir Sie, Ihre Anschrift und Telefonnummer bei der Station und Verwaltung zu hinterlegen. Ebenfalls bitten wir Sie, uns Ihre Abreise und Wiederkunft rechtzeitig bekannt zu geben.

Die Heimleitung besitzt einen Generalschlüssel. Sofern Sie Ihr Zimmer verschließen, ist sie in begründeten Notfällen berechtigt, damit Ihr Zimmer im Beisein von Zeugen zu betreten. Sollten Sie nicht anwesend sein, werden Sie davon verständigt.

Im Katastrophenfall, der den Einsatz von Feuerwehr oder ähnlichem erforderlich macht, ist den Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr und dem Hauspersonal Folge zu leisten. Auf den Alarmplan und die Feuerschutzordnung wird verwiesen.

Zu den technischen Einrichtungen des Hauses

Die eingebauten Aufzüge und technische Einrichtungen im Heim sollen Ihnen eine Hilfe sein. Bitte, beachten Sie in Ihrem eigenen Interesse vor allem in den Aufzügen die deutlich sichtbare Betriebsanleitung.

Für Abfälle finden Sie vorgesehene Behälter in den Fluren der Stationen. Bitte beachten Sie, dass der Hausmüll getrennt werden muss.

Zu den Gemeinschaftsräumen und Gemeinschaftsveranstaltungen

Allen Heimbewohnern stehen die Gemeinschaftsräume des Hauses zu Verfügung. Sie sollen dadurch Gelegenheit haben, sich untereinander kennen zu lernen und gemeinsamen Interessen nachzugehen. Wir haben uns bemüht, die Einrichtungsgegenstände so auszuwählen, dass sie die Räume wohnlich gestalten. Dem gleichen Zweck dienen Pflanzen oder ausgelegte Zeitschriften. Sie werden verstehen, dass alle Heimbewohner sich freuen, wenn sie diese Dinge unversehrt vorfinden.

Die Rahmenzeiten zur Einnahme Ihrer Mahlzeiten sind:

Frühstück:	7:00 – 8:30 Uhr	Zwischenmahlzeit:	9:30 – 10:00 Uhr
Mittagessen:	12:00 – 13:00 Uhr	Kaffeetrinken:	14:30 – 15:15 Uhr
Abendessen:	18:00 – 19:30 Uhr	Spätmahlzeit:	22:30 – 01.00 Uhr

Ihre Mahlzeiten können gemeinsam in den Bewohnerküchen auf den Etagen eingenommen werden.

Ihren Wünschen nach einer bestimmten Sitzordnung kommen wir nach Möglichkeit gerne entgegen. Können Sie aus Krankheitsgründen an den gemeinsamen Mahlzeiten vorübergehend nicht teilnehmen, wird das Essen auf dem Zimmer serviert. In allen anderen Fällen sieht die Bezirksverwaltung Oberfranken die Möglichkeit vor, dass künftig ein Servierzuschlag erhoben wird.

Mit gemeinsamen Feiern und Veranstaltungen ist die Heimleitung bemüht, Ihren Lebensabend froh und gesellig zu gestalten. Jede Anregung und Mitarbeit wird gerne entgegengenommen. Wir freuen uns über Ihre Aktivitäten und guten Ideen !

Für das harmonische Zusammenleben im Hause leistet auch der von den Heimbewohnern gewählte Heimbeirat in bewährter Weise seinen Beitrag.

Zu den Außenanlagen

Die Gartenanlagen können nur erhalten bleiben, wenn alle sie schonend behandeln und die angelegten Wege benutzen. Abfälle gehören in die aufgestellten Behälter. Wir bitten Sie, die Stuhlkissen der Gartenmöbel nicht mit in die Zimmer zu nehmen.

Zum Tagesablauf

Das Zusammenleben vieler Heimbewohner erfordert gegenseitige Rücksichtnahme, die den Lebensrhythmus anderer nicht stört. Deshalb gelten im Heim folgende Zeiten als Ruhepausen:

13.00 Uhr bis 14.00 Uhr + 21.00 Uhr bis 06.00 Uhr

Nach Einbruch der Dunkelheit wird die Nachtbeleuchtung auf den Gängen eingeschaltet.

Wollen Sie am Abend länger als 20.00 Uhr wegbleiben, so steht Ihnen für die Heimkehr ein Haustürschlüssel zu Verfügung; dies sollte vorher mit dem Heimleiter abgesprochen werden. Bitte geben Sie ihn am nächsten Tag wieder ab, da bei Verlust die ganze kostspielige Schließanlage zu Ihren Lasten ersetzt werden müsste.

Besser Sie sagen auf Ihrer Etage Bescheid; so können Sie die Nachtglocke betätigen. Unser Nachtdienst wird Ihnen gerne die Tür öffnen.

Zum Gesundheitlichen

Bei vorübergehender Erkrankung erhalten Sie die vertraglich zugesicherte Pflege.

Selbstverständlich können Sie einen Arzt nach Ihrer Wahl benennen. Ärztliche Verordnungen sind für das Pflegepersonal bindend. Medikamente werden – soweit Sie keinen anderen Wunsch äußern – von der Vertragsapotheke ins Haus gebracht. Bei der Beschaffung von Hilfsmitteln sind wir gerne behilflich. Eine Einnahme von Diätkost ist nach ärztlicher Anordnung möglich.

Zu den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Wir haben uns zur Aufgabe gemacht, den Bewohnern unseres Hauses in ihrer besonderen Lebenslage behilflich zu sein und ihren Bedürfnissen gerecht zu werden. Um allen Heimbewohnern gerecht werden zu können, bitten wir um Verständnis, dass Sie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern keine Anweisungen geben können.

Unsere Mitarbeiter werden grundsätzlich zu tariflichen Bedingungen der Arbeiterwohlfahrt eingestellt. Alle Arbeitsleistungen sind damit abgegolten. Sonderrechte können durch die Zahlung eines Trinkgeldes bzw. Geschenkes auch im Hinblick auf die Gleichbehandlung aller Heimbewohner nicht erworben werden. Erfahrungsgemäß werden durch Gaben Spannungen erzeugt, die einer guten Heimatmosphäre abträglich sind.

„Trinkgelder“ an das Personal werden durch den Betriebsrat der AWO Hof Stadt e.V. schriftlich erfasst und gemäß Betriebsvereinbarung eingesetzt. Zweimal im Jahr erhält die Fachstelle für Pflege- und Behinderteneinrichtungen – Qualitätsentwicklung und Aufsicht (FQA) in der Stadtverwaltung Hof eine schriftliche Auflistung der Geldbeträge über 25,- €.

Zur Leitung des Hauses

Der Rechtsträger dieses Hauses ist die – Arbeiterwohlfahrt-Kreisverband Hof/Stadt e.V. – Beethovenstrasse 1, 95032 Hof, Telefon: 09281 – 540080

Die Heimleitung führt das Haus in ihrem Auftrag. Sie wird hierbei unterstützt von ihren Mitarbeitern.

Bei Fragen oder Beschwerden wenden Sie sich bitte vertrauensvoll an die Heimleitung, Pflegedienstleitung oder Verwaltungsmitarbeiterin Frau Ott. Zusätzlich können Sie die Schriftform wählen und dazu den dafür vorgesehen Briefkasten für Anregungen/Verbesserungen nach der Eingangshalle nutzen.

Nun wünschen wir Ihnen und allen Heimbewohnern einen behüteten Lebensabend in unserem Hause.

Ihr Pflege- und Betreuungsteam MichaelisHof

